

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2021/4060-R6
Federführend: 6 Baureferat	Status: öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 22.02.2021 Referent: Thomas Beese
Bahnausbau Bamberg 3. Planänderung Planfeststellungsabschnitt 22 DB Netz-Antragsunterlagen und Stellungnahme der Stadt Bamberg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.03.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg
	Zuständigkeit
	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Verfahrensstand

Am 10.05.1994 wurde durch die damalige Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PB DE) als Vertreterin der Vorhabenträgerin DB AG, später: DB Netz AG, für den Planfeststellungsabschnitt 22 Bamberg das Verfahren zur Planfeststellung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, beantragt. Mit Schreiben vom 20.05.1994 hat das EBA gemäß § 3 Abs. 3 BEVVG die Planunterlagen der nach Landesrecht zuständigen Anhörungsbehörde, Regierung von Oberfranken, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens weitergeleitet. Nach ortsüblicher Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 11.07.1994 bis zum 11.08.1994 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen sind von August 1994 bis Januar 1995 eingegangen. Diese Einwendungen wurden bearbeitet und im Rahmen von Stellungnahmen seitens PB DE an die Regierung von Oberfranken übergeben.

Aufgrund von Stellungnahmen von Behörden und Einwendungen privater Betroffener waren Änderungen in den Planungen erforderlich. Aus diesem Grund wurde mit dem 1. Planänderungsverfahren im Jahr 1996 das Verfahren zur Planfeststellung des Planvorhabens im PFA 22 fortgeführt. Durch die in der 2. Planänderung vom 24.11.1997 vorgenommene Verschiebung des Hafengleises in Richtung Hafenstraße wurde den Einwendungen Rechnung getragen. Ab 1998 wurden die Planungen zum Erlangen des Baurechts im Bereich Bamberg unterbrochen. Im Jahr 2010 wurden die Planungen zum viergleisigen Ausbau wiederaufgenommen.

Planungshistorie

30.07.1993	Landesplanerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren
1994	Anhörungsverfahren - Stellungnahme der Stadt Bamberg vom 27.07.1994
1996	Planänderung und erneute Auslegung
06.03.2018	Variantenentscheidung „Ebenerdige Durchfahrung“
26.06.2019	Kreuzungsverlangen Teil 1 der Stadt Bamberg gegenüber dem Vorhabenträger
22.07.2020	Kreuzungsverlangen Teil 2 der Stadt Bamberg gegenüber dem Vorhabenträger

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

Zeitschiene

8. Februar – 31. März	Auslegung der DB Netz-Antragsunterlagen
4. März	Nichtöffentliche Vorbesprechung im Koordinierungskreis Bahnausbau
10. März	Sonder-Vollversammlung „Bahnausbau“: Einwendungen der Stadt Teil 1 – Belange der Kommunalen Selbstverwaltung
8. April	Nichtöffentliche Vorbesprechung im Koordinierungskreis Bahnausbau
14. April	Ende Abgabefrist (6 Wochen) für Einwendungen im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung an die Anhörungsbehörde
14. April	Sonder-Vollversammlung „Bahnausbau“: Einwendungen der Stadt Teil 2 – Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange und Beschlussfassung im Stadtrat
21. April	Ende Abgabefrist (3 Monate) für Einwendungen als TÖB

Kommunikation und Beteiligung

8. Februar – 31. März	Online-Einsichtnahme
23. Februar, 19-22 Uhr	DB-Online-Bürgerdialog
1. / 3. März, 10-18 Uhr	DB Netz antwortet direkt (30-Minuten Termine nach Voranmeldung)

Seitens der Stadt Bamberg wurden zur Beteiligung an der Auslegung mehrere Medieninformationen und Beiträge im Rathaus Journal verfasst. Gleichzeitig wurde über Anschreiben und Flyer auf die Beteiligungsmöglichkeiten verwiesen. Nach telefonischer Voranmeldung wurden im persönlichen Gespräch die DB-Planunterlagen vorgestellt.

Grundzüge der 3. Planänderung

Der Planfeststellungsabschnitt 22 Bamberg ist Teil der Ausbau-/Neubaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt. Diese ist wiederum Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit - Schiene Nr. 8 - Ausbau-/Neubaustrecke (ABS/NBS) Nürnberg - Erfurt - Leipzig/Halle - Berlin. Sie umfasst den Ausbau der bestehenden Strecken Nr. 5900 Nürnberg – Bamberg sowie Nr. 5100 Bamberg - Hof bis Ebensfeld und den Neubau einer zweigleisigen elektrifizierten Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Ebensfeld und Erfurt.

Die 3. Planänderung beinhaltet gegenüber den Unterlagen von 1996 folgende **wesentliche Planänderungen**:

- komplette Änderung des gesamten Spurplanes, insbesondere mittiger Verlauf der Verbindungsgleise nach Rottendorf zur Minimierung des Flächeneingriffs im Gleisdreieck sowie außenliegende Schnellfahr Gleise, nunmehr für bis zu 230 km/h
- Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptmoorwaldes
- neuer Haltepunkt Bamberg Süd
- Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost
- Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck
- Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge
- Verlegung der Lokabstellgleise
- Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1
- veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf
- Elektrifizierung des Hafengleises

Die **Stellungnahme der Stadt Bamberg zur geplanten Baumaßnahme** folgt im Wesentlichen der Gliederungssystematik der Vorhabenträgerin DB Netz AG des Erläuterungsberichtes und der Nummerierung der Planunterlagen:

0. Ausgangslage – Begründung zum Vorhaben, Organisationsplan, Zeitschiene
s. hierzu Kap. A dieser Sitzungsvorlage
1. Ingenieurbauwerke – Eisenbahn-, Straßenüberführungen, Durchlässe, Stützbauwerke, Anprallschutz, Lärmschutzwände
2. Bahnübergänge
3. Straßen und Wege
4. Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter – Kabel- / Leitungslagepläne
5. Entwässerung und wassertechnische Unterlagen
6. Baugrund, Geologie, Hydrogeologie
7. Schallimmissionen und Erschütterungen
8. Natur- und Landschaftsschutz
9. Denkmalschutz und Belange Welterbe
10. Hochbauten – Rück- und Neubau
11. Maschinentechnische Anlagen – Aufzüge, Tankanlagen
12. Baustelleneinrichtungsflächen und Transportwege
13. Brandschutz- / Rettungswegekonzept
14. Massenbilanz und Abfallentsorgung
15. **Inanspruchnahme von Grund und Boden – Grunderwerb**
s. hierzu Kap. B dieser Sitzungsvorlage
16. Realisierung des Bauvorhabens – Bauablauf / Bauzeitiges Verkehrskonzept
17. Betrachtung von Teilräumen
18. **Belange der Stadtplanung – Flächennutzungs-, Landschafts-, Bebauungsplanung**
s. hierzu Kap. C dieser Sitzungsvorlage
19. **Belange Städtischer Forstverwaltung – Forstangelegenheiten**
s. hierzu Kap. D dieser Sitzungsvorlage
20. **Belange Bamberger Service Betriebe BSB/Stadtgrün – Öffentliche Grünflächen**
s. hierzu Kap. E dieser Sitzungsvorlage
21. Belange Wirtschaft
22. Finanzielle Auswirkungen

2. Stellungnahme/Einwendungen der Stadt Bamberg Teil 1 – Kommunale Selbstverwaltung

Die Einwendungen/Stellungnahmen der Stadt Bamberg gliedern sich grundsätzlich in zwei große Komplexe:

Teil 1 betrifft die kommunale Selbstverwaltung der Stadt. Hier ist die Abgabefrist der Stellungnahme der Stadt (nunmehr) der 14. April 2021.

Teil 1 ist Gegenstand dieser Sitzungsvorlage und betrifft folgende kommunale **Handlungsfelder**:

- A Allgemeine Vorbemerkungen** (Ziff. 0 der o.a. Gliederung)
- B Stadtplanung: Flächennutzungs- und Bebauungsplanung** (Ziff. 18 der o.a. Gliederung)
- C Grundstücksangelegenheiten: Inanspruchnahme von Grund und Boden** (Ziff. 15 der o.a. Gliederung)
- D Forstangelegenheiten** (Ziff. 19 der o.a. Gliederung)
- E Öffentliche Grünflächen** (Ziff. 20 der o.a. Gliederung)

Teil 2 betrifft die Stadt Bamberg als Behörde. Hier ist Abgabefrist der 21. April 2021.

Teil 2 wird Gegenstand der Sondersitzung am 14.04.2021 sein. Teil 2 wird die übrigen Themen der vorgenannten Gliederungssystematik der Stellungnahme – Kap. 0 bis 22 – umfassen.

A Allgemeine Vorbemerkungen

Das **Raumordnungsverfahren und die landesplanerische Beurteilung** werden lediglich unter 4.3.5 in einem einzigen Satz gestreift. Es werden mit keiner Silbe die in der landesplanerischen Beurteilung aufgestellten „Maßgaben“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen erwähnt. Es werden diese Maßgaben auch in den folgenden Fachkapiteln grundsätzlich nie erwähnt und teilweise dann auch nicht umgesetzt. Dies erscheint insgesamt grundlegend rechtsfehlerhaft. Zu Vorderrst wird hier insbesondere an die Ziffern 1.1.1 „*In Erlangen und Bamberg sind ICE-Systemhalte auf Dauer zu sichern*“ und 1.1.3 „*Die*

*Funktion des Bahnhofs Bamberg als **Schienenverkehrsknoten** ist, auch in der Ost-West-Richtung, zu sichern und auszubauen“* aus den Maßgaben erinnert.

An sehr vielen Stellen wird betont, dass Sinn, Ziel, Auftrag und Daseinsberechtigung des gesamten Vorhabens darin besteht, die Bahnfahrzeit zwischen den Knoten Nürnberg und Erfurt im Sinne eines Taktverkehrs auf weniger als 60 Minuten zu reduzieren. Daraus resultiert, dass das Stadtgebiet von Bamberg mit 230 km/h durchfahren werden müsse. Daraus resultiert, dass mit einer Abwertung des ICE-Haltes Bamberg und des Umsteigeknotens Bamberg gerechnet werden muss. **Daraus resultiert, dass das gesamte Vorhaben den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.3 widerspricht.** Daraus resultiert, dass das Planfeststellungsverfahren nicht aus dem Raumordnungsverfahren abgeleitet worden ist und ihm damit die Rechtsgrundlage fehlt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg, dass sämtliche Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung vollständig umgesetzt werden. Zu den Details dieser Forderung wird auf **Ziff. 2.1** dieser Beschlussempfehlung verwiesen.

B Stadtplanung: Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

B 1 Kurz-Info DB-Antragsunterlagen

- DB Netz plant teilweise **trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechtes** sowie **trassennahe Baumeratzpflanzungen** für all jene vorhabenbetroffenen Bäume, welche der städtischen Baumschutzverordnung unterliegen

B 2 Belange der Stadtplanung

In der Stadtplanung gilt grundsätzlich, dass vorrangig alle Standorte mit vorhandener, guter Leitungs- und Verkehrserschließung als Bauflächen entwickelt werden müssen. Umgekehrt sind unerschlossene oder schwer erschließbare Bereiche ideal für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen. Daher widersprechen etliche Planungsabsichten des Vorhabenträgers den Regeln einer geordneten Stadtentwicklung. Die Stadt muss daher diesen Planungen entschieden entgegenreten.

Die Planungen des Vorhabenträgers stehen zum Teil in deutlichem **Widerspruch zu städtischen Planungen**. Nachfolgend sind städtische Teilräume gelistet, die Konflikte mit den Belangen der Stadtentwicklung/ Flächennutzungsplanung – Bebauungsplänen, Planungskonzepten, städtebauliche Entwicklungsflächen, Flächennutzungsplanung, Vorkaufrechtsatzungen, EUROPAN-Wettbewerb, etc. – aufweisen.

Eine **Bewertung aller städtischen Planungen im Umfeld der Bahnstrecke durch das Stadtgebiet hinsichtlich der Auswirkungen der DB-Planung** gibt die **Anlage 1** (Tabellarische Auflistung von Konfliktthemen).

Insbesondere stellt die Stadt Bamberg fest, dass zu nachfolgenden **Teilräumen eine geordnete städtebauliche Entwicklung** angestrebt wird. Für folgende Bereiche befinden sich **Bebauungsplanverfahren in Aufstellung**:

- **B-Plan 251H/344E** zur Errichtung einer Grünbrücke im Stadtwald. Dieses Vorhaben ist bereits Gegenstand des städt. Verlangens vom 22.07.2020 (VO 2020/3297-R6). Die Grünbrücke ist insbesondere von naturschutzfachlich herausragender Bedeutung. Die Einleitung dieses Bebauungsplanverfahrens wird dem Stadtrat voraussichtlich in der regulären Stadtratssitzung am 24. März 2021 zur formalen Beschlussfassung vorgelegt werden. Die planerische Grundidee ist in **Anlage 2** dieser Vorlage dargestellt.

- **B-Plan 342 A** für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Obere Schildstraße, Kapellenstraße, Hedwigstraße und Theresienstraße „Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“ (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VO/2021/4039-61 **Anlage 4**)

Zielsetzung:

Die Straßenunterführung Nürnberger Straße/ Geisfelder Straße weist erhebliche Mängel sowohl in bautechnischer als auch verkehrstechnischer Sicht auf. Von den theoretisch möglichen und wünschenswerten Fahrbeziehungen sind derzeit acht Verbindungen aufgrund von Einbahnstraßen-Regelungen und Abbiegeverboten untersagt. Dies hindert den Verkehrsfluss, führt zu längeren Umwegen und macht den Bereich zu einem Unfallschwerpunkt. Darüber hinaus sind derzeit keine bzw. ungenügende Flächen für den Geh- und Radverkehr vorhanden und die Straßenquerung ist für Fußgänger problematisch, was insbesondere für Kinder auf dem Schulweg eine große Gefahr darstellt.

Um hierfür konkrete verkehrliche, städtebauliche und stadtgestalterische Verbesserungen zu erreichen, wurden von der Verwaltung Machbarkeitsstudien beauftragt. Das Büro Emch+Berger GmbH hat hierzu

insgesamt neun Varianten – einschließlich der DB-Planung - betrachtet und bezüglich der verkehrstechnischen Anforderungen, der Umweltbelange sowie dem Aufwand bewertet und auch eine erste grobe Kostenschätzung vorgenommen. Anhand der aufgeführten Kriterien wurde von der Verwaltung die Variante 9 „Rechtwinklige Querung südlich des Bestandes mit Ost- und West-Kreisel“ als städtisches Verlangen gegenüber dem Projektträger DB-Netz AG vorgeschlagen. In der Sitzung am 22.07.2020 hat der Stadtrat folgendes beschlossen (VO/2020/3297-R6):

- Die Stadt Bamberg verlangt anstelle der bisherigen Eisenbahnüberführung als Ersatz eine „Rechtwinklige Querung südlich des Bestandes mit Ost- und West-Kreisel“ (Abstand der neuen EÜ von der alten ca. 75 m auf der Achse der Einmündung Hedwigstraße).
- Die Stadt Bamberg verlangt eine Fahrzeug-Durchfahrtsbreite von 4,00 Meter sowie eine Fahrbahnbreite von 8,00 Meter und beidseitig Geh-/Radwege von je 4,50 Meter. Die erforderlichen Sicherheitsräume sind jeweils mit auszubilden.
- Die Stadt Bamberg verlangt, dass die Geh- und Radwege nicht bis zur vollen Tiefe der Fahrbahnunterführung hinab geführt werden.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung der Variante 9 ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

- **B-Plan 305 I** für den Bereich Schwarzenbergstraße von der Pfisterbrücke bis zur Moosstraße (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VO/2021/4029-61 **Anlage 5**)

Zielsetzung:

Im Bereich südöstlich der Pfisterbrücke bis zur Moosstraße ist seitens der Bahn der Rückbau des Logistikzentrums der Fa. Bosch und von Gleisanlagen vorgesehen. Auf den freiwerdenden Flächen will die Bahn grünordnerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Gesamtmaßnahme vornehmen.

Für diesen Bereich verfolgt die Stadt allerdings andere planerische Ziele. Zum einen will sie eine attraktive Radwegeverbindung vom Kreuzungsbereich Nürnberger Straße/Moosstraße entlang der neuen Bahntrasse bis zum Bahnhof schaffen. Zum anderen will sie die an der Schwarzenbergstraße zentral gelegenen und bereits erschlossenen Flächen auch zukünftig für eine gewerbliche Nutzung heranziehen.

Hinsichtlich der Radwegeverbindung hat der Stadtrat der Stadt Bamberg bereits in seiner Sitzung am 26.06.2019 (VO/2019/2486-R6) die Weiterführung dieser Verbindung als Zweirichtungsradweg unterhalb des westlichen Widerlagers der Pfisterbrücke als Verlangen an die Bahn beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die nach ihrer Entwidmung durch das Eisenbahnbundesamt freiwerdenden Flächen für diese städtischen Vorhaben bauleitplanerisch vorzubereiten und planungsrechtlich zu sichern.

Die vom Vorhabenträger bislang im Bereich des Bebauungsplanes 305 I vorgesehenen Ausgleichsflächen und Baumersatzpflanzungen können städtebaulich viel sinnvoller im „Gleispark Bamberg“ östlich der Bahn geschaffen werden (**Anlage 3**). Für den erstgenannten Bereich hat die Stadt deshalb mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2020 bereits eine Vorkaufsrechtssatzung „Kleingärten ETSV 1930“ (VO/2020/3198-61) erlassen.“

- **B-Plan Nr. 305 H** für den Bereich nordwestlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg, Zollnerstraße und Ludwigstraße „Regionaler Omnibusbahnhof ROB“ (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VO/2021/4030-61 **Anlage 6**)

Zielsetzung:

Schon in den Zielen des Sanierungsgebietes „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ aus dem Jahr 2009 wird formuliert, dass die Neuanlage eines ROB im direkten nördlichen Anschluss an den Bahnhofsvorplatz als ein wichtiger Baustein für die Attraktivitätssteigerung des Umweltverbundes aus öffentlichem Nah- und Fernverkehr, Fahrrad- und Fußgängerverkehr zu sehen ist. Dieser, dem Bahnhof am nächsten gelegene, Standort wurde gewählt, um den Umweltverbund mit seinen Umsteigebeziehungen und Taktzeiten nachhaltig verbessern zu können. Weiterhin wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung aus dem Jahr 2013 festgestellt, dass der gewählte Standort zwischen Zollnerstraße und Bahnhofsvorplatz ideale Voraussetzungen für die Zusammenführung von Regional- und Stadtbusverkehr mit direkter, fußläufiger Anbindung an das Bahnhofsareal aufweist.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist es, die bisher rund um den Bahnhof verteilten Regionalbushaltestellen aufzulösen und zusammen mit Stadtbushaltestellen in einem ROB zu vereinen. Für Nutzer der Stadtbusse entfällt somit künftig ein Überqueren der Ludwigstraße, da in Zukunft beide Fahrtrichtungen auf der Bahnhofseite bedient werden können.

Der Bebauungsplan dient somit der Neustrukturierung einer innerstädtischen, bahnhofsnahe Fläche, die einer künftigen Nutzung mit verkehrstechnischem Schwerpunkt zugeführt werden soll.

- **B-Plan 301 D** für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VO/2021/4038-61 **Anlage 7**)

Zielsetzung:

Durch die Umschwenkung der Bahntrasse nach Nordosten werden im südlichen Bereich an der Coburger Straße und auf dem alten Bahntrassenverlauf Flächen verfügbar, die als Potenzialflächen eingestuft werden. Die Stadt hat deshalb mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2020 bereits eine Vorkaufssatzung „Coburger Straße“ (VO/2020/3190-61) erlassen.

Laut der Planfeststellungsunterlagen der Bahn sollen in diesem Bereich Ersatzmaßnahmen vorgenommen und auch teilweise wieder Flächen für Kleingärten nachgewiesen werden. Dies entspricht allerdings nicht den städtischen Zielen in diesem Gebiet.

Durch die gute Anbindung und Erschließung an die Coburger Straße ist aus städtischer Sicht eine gewerbliche Nutzung für diesen Bereich vorzusehen.

Das Entwicklungsziel ist das Gewerbegebiet "Hallstadter Straße" südlich der Coburger Straße bis zur neuen Bahntrasse fortzusetzen und nach Norden zu erweitern.

Das Entwicklungsziel, das bestehende Gewerbegebiet "Hallstadter Straße" zu erweitern, leitet sich aus den Zielen der Raumordnung (Regionalplan Oberfranken-West) gemäß § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ab. Dort heißt es im Ziel 2.1: Im Mittelbereich Bamberg soll der Ausbau als Dienstleistungszentrum durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden. Des Weiteren besagt das Ziel 2.2: Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg soll weiter gestärkt werden. Die Stadt Bamberg will diese verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung mit dem ausgegebenen Entwicklungsziel nachkommen.

Die von der Bahn hier vorgesehenen Ausgleichsflächen und Baumersatzflächen sind städtebaulich zielführend im B-Plan 304 C abzubilden.

- **B-Plan 304 C** für den Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegüberführung“ (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VO/2021/4055-61 **Anlage 8**)

Zielsetzung:

Der anstehende Bahnausbau bietet die Chance attraktive Wege für den nichtmotorisierten Verkehr zu schaffen und die Trennwirkung der Bahntrasse zu reduzieren. Die geplante Brücke für den Fuß- und Radverkehr stellt im nördlichen Stadtgebiet einen wichtigen Lückenschluss auf der Cityroute 5 dar. Die Streckenlänge in Richtung Innenstadt wird um 600 m verkürzt und außerdem verkehrssicher abseits der Hauptverkehrsstraßen geführt. Durch die geplante Geh- und Radwegbrücke im Bereich der Gundelsheimer Straße wird unter anderem das Radverkehrsnetz insbesondere in Ost-West-Richtung deutlich verbessert und eine attraktive und umweltfreundliche Verkehrsanbindung sowohl für die Wohnbevölkerung aus Kramersfeld als auch für die Gewerbegebiete im Norden (Am Börstig, Kramersfeld, Michelinstraße (Hallstadt) geschaffen. Der geplante Bau der Fuß- und Radwegbrücke im Bereich der Gundelsheimer Straße stellt einen wichtigen Lückenschluss im städtischen Radverkehrsnetz dar, der sich auf die Streckenlänge, die Reisegeschwindigkeit und die Verkehrssicherheit positiv auswirkt. Nur durch attraktive Radwege kann das städtische Ziel den Radverkehr im Modal-Split bis 2025 auf 35% zu steigern erreicht werden.

Auch Fußgänger erreichen auf direkten und schönen Wegen wichtige Naherholungsräume.

Die von der Bahn im B-Plan 301 D vorgesehenen Ausgleichsflächen und Baumersatzflächen sollen hier abgebildet werden.

Die vorgenannten Bebauungsplan-Konzepte wurden samt Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der **Sitzung des Bau- und Werkssenates am 10.03.2021** beschlussmäßig behandelt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg, dass die Planungen des Vorhabenträgers an die städtischen Planungen angepasst werden. Zu den Details dieser Forderung wird auf Ziff. 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 dieser Beschlussempfehlung verwiesen. Für vorgesehene und nicht realisierbare Baumersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen bietet die Stadt Bamberg Alternativstandorte gemäß Ziff. 2.8 und 2.9 an.

C Grundstücksangelegenheiten: Inanspruchnahme von Grund und Boden

C 1 Kurz-Info DB-Antragsunterlagen

- Mit dem Vorhaben werden umfangreich Flächen in Anspruch genommen, die sich im öffentlichen oder privaten Eigentum befinden. Der **Umfang der Flächeninanspruchnahme** ist in den Auslegungsunterlagen des Vorhabenträgers (Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne) dargestellt.
- Die Planfeststellung stellt die **Erforderlichkeit der Eigentumsinanspruchnahmen** bindend fest. Über **Fragen der Entschädigung** wird jedoch im Nachgang des Planfeststellungsverfahrens entschieden.

➤ **Grunderwerb**

Mit der Gesamtmaßnahme werden zusätzliche Gleise im gesamten Planungsabschnitt erforderlich. Damit einhergehend der Ersatzneubau des Hafengleises, Schallschutzmaßnahmen, Anpassungen der Eisenbahn- und Straßenüberführungen, Anpassung der Entwässerung, Auflassung von Bahnübergängen, ein neuer Haltepunkt mit Zugängen sowie neue Eisenbahn-Kreuzungsbauwerke. Als Folge dessen wird Grunderwerb notwendig:

- Grunderwerb für Anlagen der DB Netz AG (v. a. für den Bahnkörper)
- Grunderwerb für Dritte (v. a. für die Anpassung/Verlegung von Anlagen Dritter)

Die für die Technische Anlage der Eisenbahn (Abkürzung „ET“) benötigten Flächen gehen in das Eigentum der DB Netz AG über. Bei der Außengrenze der technischen Anlage der DB Netz AG wird ein Streifen von ca. 1 m dem Bahngelände zugemessen für die Instandhaltung oder den Ersatz der Anlagen.

In einigen Fällen ist der **Abbruch der auf den Grundstücken vorhandenen Bebauung** erforderlich.

➤ **Dienstbarkeit**

Auf Grundstücken, deren Nutzung in der Folge des Vorhabens dauernd verändert oder eingeschränkt wird, sind Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. **Dingliche Sicherungen** sind z. B. für geänderte Kabel- und Leitungstrassen, für Wegrechte sowie für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen erforderlich.

Sofern der Eigentümer auf Grund der dinglich zu sichernden Nutzungsbeschränkungen die betroffene Grundstücksfläche nicht mehr im angemessenen Umfang in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art nutzen kann, **kann er den Erwerb dieser Fläche durch den Vorhabenträger verlangen**. Die Regelung hierzu erfolgt im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren.

➤ **Vorübergehende Inanspruchnahme**

Für **Flächen für Baubehelfe und Baustellenlogistik** (Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen etc.) ist es erforderlich, Flächen Dritter vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Abkürzung „VG“). Auf diesen Flächen wird den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Nutzung vorübergehend entzogen. Nach Abschluss der vorübergehenden Nutzung werden diese Flächen grundsätzlich in den ursprünglichen Zustand versetzt.

C 2 Allgemeine Stellungnahme des Immobilienmanagements

Insgesamt sind 242 Vorgänge zu verzeichnen, die Grunderwerbsverhandlungen oder Verhandlungen über bestehende Rechte (Dienstbarkeiten, Nutzungsverträge etc.) nach sich ziehen werden. Für den allergrößten Teil der **Erwerbs- oder Verhandlungsvorgänge** bestehen keine Einwände zum Verkauf oder der vorübergehenden Nutzung von städtischen und stiftischen Grundstücken. Es wird erwartet, dass die DB rechtzeitig im Voraus auf die Stadt Bamberg – Immobilienmanagement zugeht um die Verhandlungen und sonstige notwendige Hintergrundleistungen abwickeln zu können. Speziell, wenn es um die Kündigung verschiedener Pachtverträge geht, ist dies unabdingbar, da hier teilweise mit Kündigungsfristen von bis zu 2 Jahren gerechnet werden muss.

Die **vorübergehende Nutzung der Grundstücke** ist ebenfalls rechtzeitig mit der Stadt Bamberg – Immobilienmanagement abzustimmen und über Nutzungsvereinbarungen zu regeln. Über eventuelle Pachtschädigungen oder dergleichen ist in diesem Zuge ebenfalls zu befinden.

Allerdings gibt es fünf Bereiche, die einer genaueren Betrachtung bedürfen, auch wenn in den Prüfungsunterlagen der DB teilweise keine oder anders gelagerte Grunderwerbsvorgänge bezeichnet sind.

C 3 Immobilienangelegenheiten im Speziellen

Wie bereits im Abschnitt B ausführlich dargestellt, verfolgt die Stadt Bamberg klare städteplanerische Ziele. Dies löst nicht nur Grundstückangelegenheiten gegenüber den Vorhabenträger aus, sondern auch gegenüber weiteren Dritten.

Hier befindet sich das Immobilienmanagement in zahlreichen Gesprächen. Teilweise bestehen gute Aussichten, wenn Tauschflächen angeboten werden könne. In der Folge führt das Immobilienmanagement weitere Gespräche bezüglich potentieller Tauschgrundstücke. Die jeweils resultierenden Grundstücksgeschäfte wurden und werden jeweils in nichtöffentlicher Sitzung im Finanzsenat, in wichtigen Fällen auch im Koordinierungskreis Bahnausbau, behandelt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg insbesondere die rechtzeitige Durchführung von Verhandlungen und sonstigen notwendigen Hintergrundleistungen, Nutzungsvereinbarungen und eventuelle Pachtentschädigungen. Zu den Details dieser Forderung wird auf Ziff. 2.12 dieser Beschlussempfehlung verwiesen.

D Forstangelegenheiten

D 1 Kurz-Info DB-Antragsunterlagen

- **dauerhafter Waldverlust 5,2 ha** aus dem Flächenbedarf des Ausbauvorhabens und den Anforderungen zur Anlagensicherheit an Schnellbahnstrecken
- **Ersatzaufforstungen 1:1** in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Bannwald
- **Vegetationskontrolle innerhalb einer erweiterten „Rückschnitt- bzw. Rodungszone“** mit 12,50 m Breite außerhalb der Oberleitungsanlagen
- **Waldumbau in „Stabilisierungszone“** (17,50 m)

D 2 Stellungnahme Städtische Forstverwaltung

Die Städtische Forstverwaltung nimmt zur Planung der DB Netz wie folgt Stellung:

1. Klärung der Eigentumsverhältnisse und Pflege für den Stabilisierungstreifen und die Rodungsfläche, die eventuell als Naturschutzfläche erhalten werden soll

Der **Verbleib des Stabilisierungstreifens und der Rückschnittzone im Eigentum der Stadt Bamberg**, in Verbindung mit einer einmaligen Entschädigung (Kapitalisierung), ist wegen der erheblichen Nutzungsbeschränkungen und hohen jährlichen Unterhaltsaufwendungen **abzulehnen**. Eine wirtschaftliche, forstliche Nutzung von Stabilisierungstreifen und Rückschnittzone ist nicht möglich. Die im Verfahren angekündigte künftige privatrechtliche Vereinbarung über die Entschädigung/Verbleib der Flächen zwischen Grundstückseigentümer und DB Netz AG halten wir für verspätet. Beide Punkte sind die wesentliche Entscheidungsgrundlage (z.B. Entschädigungstatbestände, Flächenausgleich, anstehende Forsteinrichtung 2022) der Eigentümerin Stadt Bamberg.

Folgende Regelung wird daher vorgeschlagen:

Der Stabilisierungstreifen und die Rückschnittzone werden wertgleich mit Ersatzaufforstungsflächen/Waldflächen getauscht. Der Eingreifer (DB) wird Eigentümer von Stabilisierungstreifen, Rettungsweg und Rückschnittzone und wird damit für die Pflege und Verkehrssicherung künftig eigenverantwortlich tätig. Die Stadt Bamberg wird im Gegenzug Eigentümerin der Ersatzaufforstungsflächen/Waldflächen angrenzend am Stadtwald, oder im Bereich der MUNA.

Für den **Rettungsweg** wird eine **Mitbenutzung durch die Stadt Bamberg** vertraglich vereinbart.

Der unvermeidbare Flächenverlust von ca. 12 bis 14 Hektar führt zu einem massiven Eingriff in den Wirtschaftsbetrieb der städtischen Forstverwaltung und in den Naturhaushalt des Stadtwald Bamberg. Die skizzierte Lösung schafft für Stadt und DB künftig Planungssicherheit und trennt die ansonsten zu Lasten der Stadt dinglich zu sichernden Forderungen an die Verkehrssicherheit der DB.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg, dass der städtische Forst, soweit er sich in der Rodungs- und Stabilisierungszone befindet, vollständig in das Eigentum des Vorhabenträgers oder der Bundesrepublik Deutschland übergeht und die Stadt durch Grundstückstausch erneut Waldflächen in ihr Eigentum erhält. Zu den Details dieser Forderung wird auf Ziff. 2.9 dieser Beschlussempfehlung verwiesen.

2. Umbau des Stabilisierungstreifens

Zum Schutz nachgelagerter Bestände sollte möglichst frühzeitig mit dem Umbau des Stabilisierungstreifens begonnen werden. Die Stadt Bamberg ist als Eigentümerin der Nachbarflächen (temporärer Schutzwald) **zwingend in der Planung und Ausführung der künftigen Gestaltung des Stabilisierungstreifens zu beteiligen.**

3. Nutzung der Forststraßen im Stadtwald während der Bauzeit

Amt 26 stimmt der Nutzung von Forstwegen durch die DB oder beauftragte Dritte zu. Für die Nutzung ist im Rahmen eines Gestattungsvertrages ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren. Die Forststraßen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder Instand zu setzen. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

4. Ersatzaufforstung am Stadtwald

Der **Erwerb von Waldflächen** angrenzend an den Stadtwald Bamberg, oder im Bereich der MUNA **ist zu unterstützen.** Der massive Flächenverlust im Stadtwald (ca. 12-14ha) und der enorme Zerschneidungseffekt (4 gleisiger Ausbau) führt zu naturräumlichen und wirtschaftlichen Nachteilen die auszugleichen sind (siehe auch Ziff. 1).

5. Die genannten Querungsmöglichkeiten im Stadtwald zur Habitatvernetzung sind unzureichend, als Verlangen der Stadt Bamberg wird eine „Grünbrücke mit Verkehrsweg“ anstelle des „Wildtierdurchlasses“ gefordert

Auf diesen Punkt wird in der regulären Stadtratssitzung am 24.03.2021 und möglicherweise auch nochmals im **Teil 2 der Einwendungen/Stellungnahme der Stadt Bamberg am 14.04.2021** ausführlich eingegangen.

6. Rettungsweg mit Möglichkeit zur Mitbenutzung durch den Stadtforst

Für den Rettungsweg ist, soweit dieser künftig im Eigentum der DB liegt, ein Mitbenutzungsrecht einzufordern (Zufahrt zu nachgelagerten Flächen des Stadtwaldes). Verkehrssicherung und Wegeunterhalt des Rettungsweges erfolgen durch den künftigen Eigentümer DB.

7. Zusätzliche Forderung:

Der geplante Ausbau der Bahnstrecke VDE 8.1 ABS/NBS Nürnberg – Erfurt hat einen erheblichen Einfluss auf den **Wasserhaushalt im Stadtwald Bamberg.** Wegen der geringen Niederschläge und der im Zeichen des Klimawandels zunehmenden Trockenperioden stellt für die Waldbewirtschaftung und das Waldwachstum Wasser ein primäres Schlüsselement dar.

Über geeignete Maßnahmen, die dem **Verbleib von Oberflächenwasser und der ungehinderten Grundwasserströmung** und damit der besseren Versorgung der Waldbäume, dem Hochwasserschutz und einer guten Grundwasserneubildung dienen, sollte gemeinsam mit dem lokalen Wasserversorger (Stadtwerke Bamberg) und der amtlichen Wasserwirtschaft intensiv beraten werden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg insbesondere die Berücksichtigung der städtischen Position hinsichtlich Eigentumsverhältnisse, Unterhaltsfragen und Ersatzaufforstungsflächen. Weiterhin wird die Beteiligung der Stadt an Planung und Ausführung der künftigen Gestaltung des Stabilisierungstreifens gefordert. Zu den Details dieser Forderung wird auf Ziff. 2.16 dieser Beschlussempfehlung verwiesen.

E Öffentliche Grünflächen

E 1 Kurz-Info DB-Antragsunterlagen

- Im Stadtgebiet Bamberg gilt die „**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Bamberg**“ (**Baumschutzverordnung**). Der infolge der Ausbaustrecke PA 22 entstehende Verlust an Bäumen, die dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegen, wird soweit als möglich durch entsprechende Ersatzpflanzungen ausgeglichen.
- insgesamt **499 geschützte Bäume**, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden müssen, zum Ausgleich **503 Neupflanzungen**

E 2 Bewertung aus Sicht der Bamberger Service Betriebe (BSB)

1. Die durch den Bau der Lärmschutzwände und die für deren Errichtung notwendige Flächennutzung ist lückenlos dargestellt, der damit **verbundene Verlust an Gehölzbeständen und Großbäumen** aber nur teilweise. Hier muss die Forderung erhoben werden, dass insbesondere **alle** nach Maßgabe der **Baumschutzverordnung** der Stadt Bamberg geschützten Gehölze ausnahmslos darzustellen und auszugleichen sind, und zwar losgelöst davon, ob diese sich auf städtischen oder privaten Grund befinden. Die **Erhebungsdefizite in den Auslegungsunterlagen** erscheinen insgesamt grundlegend rechtsfehlerhaft.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg, die Neuerhebung der zu fällenden Bäume sowie den Nachweis von Ersatzpflanzungen unter besonderer Berücksichtigung der unter Kap. C dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen. Zu den Details dieser Forderung wird auf Ziff. 2.10 dieser Beschlussempfehlung verwiesen.

2. Da die Lärmschutzwände vielfach durch Vorpflanzungen bzw. durch deren Begrünung mit Kletterpflanzen eine differenzierte Einbindung in das Stadtbild erfahren sollen, müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. D.h. es müssen entsprechende Flächen dafür vorgesehen werden. Bei der Qualität der Flächen ist es unabdingbar, dass die insbesondere für die lärmschutzwandbegleitenden Baugassen (siehe Beispielluftbild Bereich Gereuth) eingebrachten Tragschichten entfernt, Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungen beseitigt sowie pflanzentaugliche Bodenaufbauten (wieder)hergestellt werden. Nur so kann eine **vegetationstechnisch funktionierende Begrünung der Lärmschutzwände** sichergestellt werden.
3. Bei den geplanten Begrünungen und Ersatzpflanzungen ist darauf zu achten, dass die einschlägigen **Fachnormen**, insbesondere die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2, die DIN 18915, die DIN 18916, die DIN 18917 und die DIN 18919 einzuhalten sind. D.h., es sind mindestens 12 m³ für eine Einzelbaumgruben mit zertifiziertem Substrat vorzusehen (Details siehe Übersicht im Anhang). Bei mehreren Bäumen ist eine Verbindung der Einzelbaumgruben zu Baumgräben anzustreben. Weiterhin ist in Absprache mit dem Umweltamt und den BSB, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe mit der **Auswahl von trockenheitsverträglichen so genannten „Klimabaumarten“** der Wucherfolg sicherstellen.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen fordert die Stadt Bamberg insbesondere die Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen zur Begrünung der Lärmschutzwände. Zu den Details dieser Forderung wird auf Ziff. 2.13 dieser Beschlussempfehlung verwiesen.

3. Weitere Themen

3.1 S-Bahn-Haltepunkt Bamberg Süd – Standortfrage

Als Ergebnis einer Anwohnerinformationsveranstaltung am 16.01.2020 wurden nochmals Abstimmungsgespräche mit den Verantwortlichen auf Seiten des Freistaats Bayern und der DB Netz AG aufgenommen. **Zur Anfrage hat die Bayerische Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr, MdL Kerstin Schreyer mit Schreiben vom 19.11.2020 Stellung genommen.** Dabei wurden sowohl eine Standortverschiebung in den Bereich südlich der Forchheimer Straße wie eine veränderte Zuwegung vom bisherigen geplanten Standort nach Westen geprüft.

Zum **Ergebnis** wird festgestellt, dass eine Verschiebung den verkehrlichen Nutzen und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme verschlechtert. Ebenso würde die veränderte Wegeführung in Richtung Gereuth ein deutlich schlechteres Sicherheitsempfinden und keine Verbesserung für den Spielplatz erbringen. Zusammenfassend heißt es in der Antwort der Staatsministerin vom 19.11.2020: „Aus diesen Gründen möchte ich dafür werben, die **gemeinsam gefassten Grundsätze für die neue S-Bahnstation Bamberg Süd auch weiterhin zu verfolgen.**“

Ungeachtet dessen wird ein **erneuter Vorstoß** zur abschließenden Klärung vorgeschlagen.

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung bezüglich der Möglichkeit der Verlegung des Standortes des S-Bahn-Haltepunktes Süd auf die Position südlich der Forchheimer Straße, direkte Gespräche mit der Bayerischen Staatsregierung aufzunehmen (s. Ziff. 4 dieser Beschlussempfehlung).

3.2 Eisenbahnüberführung EÜ Münchner Ring – Kostenbeteiligungszusage

Der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Münchner Ring wird – wie die übrigen Brückenbauwerke – erst im Teil 2 der Stellungnahme der Stadt Bamberg am 14.04.2021 behandelt. Allerdings ist es hier, auch in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg erforderlich, vorab einen **vorauslaufenden Grundsatzbeschluss** zu verabschieden.

Der Münchner Ring weist derzeit im Kreuzungsbauwerk mit der Bahn eine Breite von ca. 18,50 m auf, wovon 13,50 m auf die Fahrbahn und auf beidseits 2,50 m breite durch Hochbord abgesetzte Seitenstreifen entfallen. Die Breite dieses gemeinsamen Geh- und Radweges entspricht nicht den formalen Vorgaben.

Aus Sicht der Stadt Bamberg wird beim Neubau der Eisenbahnüberführung EÜ Münchner Ring eine **beidseitige Mindestbreite des kombinierten Geh- und Radweges von 3,25 m** (2,50 m GRW plus 0,75 m Sicherheitsstreifen) als Verlangen formuliert. Diese Breite kann auch auf den angrenzenden Streckenabschnitten fortgeführt werden.

Das Verlangen nach 3,25 m wird auch von der Staatsbauverwaltung geteilt. Dieses Verlangen wurde allerdings bislang von der Straßenbauverwaltung noch nicht in das Verfahren eingebracht, weil eine eindeutige **Kostenübernahmeerklärung der Stadt Bamberg als Voraussetzung erwartet** wird.

Straßenbaulastträger für Straße und südlichen Geh-/Radweg ist das Staatliche Bauamt Bamberg. Aufgrund der Vorgaben der einschlägigen OD-Richtlinien (Ortdurchfahrt Bundesstraße B 22) ist die **Stadt Bamberg mit 50 Prozent an den Kosten des zu ändernden Geh/Radweges beteiligt**, wobei die Gesamtkosten des Bauwerkes zwischen Bahn und Bundesstraße nach den Regeln des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zu ermitteln sein werden.

Um ein gemeinsames Verlangen der beiden Straßenbaulastträger Bund und Stadt Bamberg in das laufende Planänderungsverfahren PFA 22 einzubringen, ist eine **formale Zustimmung und Kostenübernahmeerklärung** der Stadt Bamberg gegenüber dem Staatlichen Bauamt erforderlich. Diese Erklärung muss zeitnah bei der Stadt Bamberg auslaufen, damit das Staatliche Bauamt seinerseits fristgerecht sein Verlangen einbringen kann.

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung die Kostenbeteiligungszusage gegenüber dem staatlichen Bauamt auszusprechen (s. Ziff. 5 dieser Beschlussempfehlung).

3.3 Realisierungswettbewerb „Gestaltung Lärmschutzwände“ – Preisgericht

Vorbemerkung

Das Thema Immissionsschutz als solches ist Gegenstand des Teils 2 der Einwendungen/Stellungnahme der Stadt Bamberg und wird am 14.04.2021 auf der Tagesordnung stehen. Im Nachfolgenden geht es ausschließlich um die **personelle Zusammensetzung des Preisgerichtes** von Seiten der Stadt Bamberg für den Realisierungswettbewerb zur Gestaltung der Lärmschutzwände.

Idee und Zielsetzung

Mit Beginn der Gespräche zum beabsichtigten viergleisigen Bahnausbau durch das Stadtgebiet Bamberg zwischen den Projektverantwortlichen in der Stadtverwaltung und der DB Netz als Vorhabenträgerin war es ein **vorrangiges Ziel, Lärmschutz als Gesundheitsschutz mit besonderen Gestaltungsanforderungen zu verknüpfen**. Dieser Anspruch wurde als gemeinsames Projektziel festgelegt und soll durch einen Realisierungswettbewerbs „Gestaltung Lärmschutzwände“ umgesetzt werden. Der Vorabzug eines Auslobungstextes für den Wettbewerb des von der DB beauftragten Büros „luchterhandt stadtplaner architekten landschaftsarchitekten“ (Hamburg) liegt der Stadt Bamberg vor.

Die gestalterischen Anforderungen an die Lärmschutzwände entlang der Ausbaustrecke wurden vom **Stadtrat am 06.03.2018 in einem Forderungskatalog festgelegt**. Zusätzlich hat die DB Netz vorgeschlagen, die bahnseitige Farbgebung der Lärmschutzwände und die der Mittelwände sowie Wände/Elemente auf Straßenüber- und -unterführungen einzubeziehen, um ein möglichst umfassendes und für die Gesamtbaumaßnahme geschlossenes Gestaltungskonzept zu erhalten. Weiterhin wird der Umfang des Wettbewerbs auf die neuen Lärmschutzwände im Bereich „Gleisdreieck“ (jeweils 3 m Höhe üb Schienenerkante) sowie entlang des westlichen Randes der neuen „Abstell- und Behandlungsanlage Nordost“ (chem. Bahnbetriebswerk) ausgeweitet.

Die fachlichen und redaktionellen Themen des Auslobungstextes zum Wettbewerb befinden sich aktuell in der Abstimmung zwischen Stadt und DB Netz. Alle Einzelheiten sollen – sobald eine finale Fassung vorliegt – im Stadtrat vorgestellt und beraten werden.

Preisgericht

Nach dem ersten Entwurf des Hamburger Büros ist das Preisgericht mit **fünf Sachpreisrichtern und sechs Fachpreisrichtern** besetzt. Dabei ist die Stadt Bamberg bislang nur mit zwei Sachpreisrichter/innen vorgesehen. Sinnvoller wird es zweifelsohne sein, wenn die Stadt Bamberg **eine/n Fach- und zwei Sachpreisrichter/innen** entsendet. Die Stadt Bamberg tritt mit dieser Erwartungshaltung an den Vorhabenträger heran.

Es wird vorgeschlagen, die Sachpreisrichtersitze mit dem OB und mit eine/r Vertreter/in der stärksten Fraktion zu besetzen. Als Vertreter/innen werden der 2. Bürgermeister bzw. ein/e Vertreter/in der zweitstärksten Fraktion vorgeschlagen. Für diejenige Fraktion, die dann mit Stimmrecht vertreten sein wird, entfällt dann die eine/r Teilnehmer/in ohne Stimmrecht.

Sollte die DB den Fachpreisrichter verweigern, so würden die Sachpreisrichter seitens der Stadt durch den OB und den Baureferenten gestellt werden. Es wäre dann die stärkste Fraktion nicht stimmberechtigt im Preisgericht vertreten.

Eine Entscheidung über die angestrebten drei städtischen Sitze ist erforderlich. Weiterhin werden als **Sachverständige** von Seiten der Stadt Bamberg vier Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung. Nachfolgend der Vorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erwartet, dass die Stadt Bamberg im Preisgericht mit einem Fachpreisrichter und zwei Sachpreisrichtern vertreten sein wird. Der Stadtrat beschließt das Preisgericht für den Realisierungswettbewerb zur Gestaltung der Lärmschutzwände in Bamberg von Seiten der Stadt Bamberg wie folgt zu besetzen (s. Ziff. 6 dieser Beschlussempfehlung):

Sachpreisrichter

- Oberbürgermeister Andreas Starke (Vertretung 2. Bürgermeister Jonas Glüsenkamp)
- Stadträtin Ursula Sowa (Vertretung Stadtrat Peter Neller)

Fachpreisrichter

- Baureferent Thomas Beese (Vertretung Silke Klotzek, stellv. Leiterin des Stadtplanungsamtes)

Sachverständige

- Bernd Hemmer (stellvertretender Leiter des Umweltamtes und Immissionsschutzexperte)
- Florian Probst (BSB/Straßen- und Brückenbau)
- Patricia Alberth (Leiterin des Zentrum Welterbes)
- Claus Reinhardt (Projektleiter Bahnausbau bei der Stadt Bamberg)

Ständig anwesende/n Stadtratsvertreter/in ohne Stimmrecht

- je eine/n Vertreter/in aus allen Fraktionen

Der Stadtrat stellt fest, dass der Auslobungstext für diesen Wettbewerb dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorzulegen ist (s. Ziff. 7 dieser Beschlussfassung)

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis
2. Der Stadtrat erhebt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung folgende Einwendungen:
 - 2.1 Die Stadt Bamberg fordert, dass sämtliche Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung vom 30.07.1993, insbesondere die Maßgaben 1.1.1 (ICE-Systemhalt auf Dauer zu sichern) und 1.1.3 (Funktion des Bahnhofes Bamberg als Schienenverkehrsknoten ist zu sichern und auszubauen) vollständig umgesetzt werden. Insbesondere müssen diese Maßgaben ausdrücklich Bestandteil eines Planfeststellungsbescheides werden.
 - 2.2 Die Stadt Bamberg strebt mit dem B-Plan 251H/344E die Errichtung einer Grünbrücke im Stadtwald an. Der Stadtrat bekräftigt die Beschlusslage zu diesem Verlangen. Die **Anlage 2** ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung der Stadt in das Planfeststellungsverfahren mit aufgenommen wird.
 - 2.3 Die Stadt Bamberg strebt mit dem B-Plan 342 A für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Obere Schildstraße, Kapellenstraße, Hedwigstraße und Theresienstraße „Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“ die geordnete städtebauliche Entwicklung an, die sich aus der **Anlage 4** ergibt. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung des Vorhabenträgers an die städtischen Planungen angepasst wird.
 - 2.4 Die Stadt Bamberg strebt mit dem B-Plan 305 I für den Bereich Schwarzenbergstraße von der Pfisterbrücke bis zur Moosstraße die geordnete städtebauliche Entwicklung an, die sich aus der **Anlage 5** ergibt. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung des Vorhabenträgers an die städtischen Planungen angepasst wird.
 - 2.5 Die Stadt Bamberg strebt mit dem B-Plan Nr. 305 H für den Bereich nordwestlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg, Zollnerstraße und Ludwigstraße „Regionaler Omnibusbahnhof ROB“ die geordnete städtebauliche Entwicklung an, die sich aus der **Anlage 6** ergibt. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung des Vorhabenträgers an die städtischen Planungen angepasst wird.
 - 2.6 Die Stadt Bamberg strebt mit dem B-Plan 301 D für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ die geordnete städtebauliche Entwicklung an, die sich aus der **Anlage 7** ergibt. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung des Vorhabenträgers an die städtischen Planungen angepasst wird.
 - 2.7 Die Stadt Bamberg strebt mit dem B-Plan 304 C für den Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegüberführung“ die geordnete städtebauliche Entwicklung an, die sich aus der **Anlage 8** ergibt. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Stadt Bamberg fordert, dass die Planung des Vorhabenträgers an die städtischen Planungen angepasst wird.
 - 2.8 Die Stadt Bamberg bietet an, dass jene Baumersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen, welche in der bisherigen Planung des Vorhabenträgers im Bereich der Schwarzenbergstraße vorgesehen waren und aufgrund der städtischen Planungen teilweise dort nicht verwirklicht werden können, im Bereich der städtischen Planungen Pfisterbrücke bis Raatschkatlweg – „Gleispark Bamberg“ zur Ausführung gelangen (**Anlagen 3**).

- 2.9 Die Stadt Bamberg bietet an, dass jene Baumersatzpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzkleingärten, welche in der bisherigen Planung des Vorhabenträgers im Bereich der Coburger Straße vorgesehen waren und aufgrund der städtischen Planungen teilweise dort nicht verwirklicht werden können, im Bereich der städtischen Planungen Gundelsheimer Straße zur Ausführung gelangen (**Anlage 8**).
- 2.10 Die Stadt Bamberg stellt fest, dass die Pläne und Listen der zu fällenden Bäume im Sinne der Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg vollkommen unvollständig sind. Die Stadt Bamberg verlangt die Neuerhebung der zu fällenden Bäume sowie den Neunachweis der Ersatzpflanzungen unter besonderer Berücksichtigung der vorangehend dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen.
- 2.11 Die Stadt Bamberg verlangt für den Bereich des Stadtwaldes, dass der gesamte städtische Forst, soweit er sich in der Rodungszone (erweiterte Rückschnittzone) und der Stabilisierungszone befindet, vollständig in das Eigentum des Vorhabenträgers oder der Bundesrepublik Deutschland übergeht. Die Stadt Bamberg verlangt, diesen Eigentumsübergang in Form eines Forsttausches mit anderen Flächen des Bundesforstes im Bereich der MUNA in Bamberg zu verwirklichen.
- 2.12 Die Stadt Bamberg verlangt als Grundstückseigentümerin und als Verwalterin der Grundstückseigentümer Bürgerspitalstiftung und Antonistift, dass alle dauerhaft an den Vorhabenträger abzutretenden Flächen durch den Vorhabenträger in gleichwertigem Ersatzland zu entschädigen sind. Der Vorhabenträger hat die Stadt Bamberg, die Bürgerspitalstiftung und das Antonistift von Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen.
- 2.13 Die Stadt Bamberg fordert die Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen zur Begrünung der Lärmschutzwände.
- 2.14 Die Stadt Bamberg erwartet die Einarbeitung der vorgenannten Ziffern in die Planung des Vorhabenträgers sowie eine erneute Auslegung der Planfeststellungsunterlagen.
- 2.15 Die Stadt Bamberg fordert im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grund und Boden die rechtzeitige Durchführung von Verhandlungen und sonstigen notwendigen Hintergrundleistungen, Nutzungsvereinbarungen und eventuelle Pachtentschädigungen.
- 2.16 Die Stadt Bamberg fordert die Berücksichtigung der städtischen Position hinsichtlich Eigentumsverhältnisse, Unterhaltsfragen und Ersatzaufforstungsflächen beim Thema Forstangelegenheiten. Weiterhin wird die Beteiligung der Stadt an Planung und Ausführung der künftigen Gestaltung des Stabilisierungstreifens gefordert.
- 2.17 Die Stadt Bamberg macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass sie in ihrer Eigenschaft als Behörde eine weitere Stellungnahme auf Basis eines noch zu fassenden Stadtratsbeschlusses abgeben wird.
3. Der Stadtrat beauftragt die Stadt Bamberg mit der fristgerechten Zuleitung der Einwendungen aus Beschlussziffer 2 an die Anhörungsbehörde die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Würzburg zu beauftragen.
4. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung Bamberg bezüglich der Möglichkeit der Verlegung des Standortes des S-Bahn-Haltes Süd auf die Position südlich der Forchheimer Straße, direkte Gespräche mit der Bayerischen Staatsregierung aufzunehmen.
5. Der Stadtrat bestätigt bezüglich des Münchner Rings die bisherige Beschlusslage der Stadt Bamberg des Verlangens einer Gesamtbreite von Geh- und Radweg von 3,25 m je Fahrtrichtung. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, zügig die Kostenbeteiligungszusage bezüglich der Erweiterung der Geh- und Radwege entlang des Münchner Ringes gegenüber dem Staatlichen Bauamt/Abteilung Straßenbau auszusprechen, damit das Straßenbauamt seinerseits fristgerecht das Verlangen von 3,25 m einbringen kann.
6. Der Stadtrat beschließt das Preisgericht für den Realisierungswettbewerb „Gestaltung der Lärmschutzwände“ von Seiten der Stadt Bamberg wie folgt zu besetzen:

Sachpreisrichter

- Oberbürgermeister Andreas Starke (Vertretung 2. Bürgermeister Jonas Glüsenkamp)
- Stadträtin Ursula Sowa (Vertretung Stadtrat Peter Neller)

Fachpreisrichter

- Baureferent Thomas Beese (Vertretung Silke Klotzek, stellv. Leiterin des Stadtplanungsamtes)

Sachverständige

- Bernd Hemmer (stellvertretender Leiter des Umweltamtes und Immissionsschutzexperte)
- Claus Reinhardt (Projektleiter Bahnausbau bei der Stadt Bamberg)
- Florian Probst (BSB/Straßen- und Brückenbau)
- Patricia Alberth (Leiterin des Zentrum Welterbes)

Ständig anwesende/n Stadtratsvertreter/in ohne Stimmrecht

- je eine/n Vertreter/in aus allen Fraktionen

7. Der Stadtrat stellt fest, dass der Auslobungstext für den Realisierungswettbewerb „Gestaltung von Lärmschutzwände“ dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Der Eigenanteil der Stadt Bamberg für die Umsetzung des Gesamtprojektes Bahnausbau wird eine Größenordnung von voraussichtlich mindestens 50 Mio.: € betragen.

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1: Tabelle „Konfliktthemen DB-Planung und städtische Planungen“ (Stadtplanungsamt)

Anlage 2: B-Plan 251H/344E Grünbrücke Stadtwald

Anlage 3: Städtebauliche Entwicklung Bereich Pfisterbrücke bis Raatschkatweg – Grünanlage „Gleispark Bamberg“ (Stadtplanungsamt)

Anlage 4: B-Plan 342 A für den Bereich zwischen Nürnberger Straße, Geisfelder Straße, Obere Schildstraße, Kapellenstraße, Hedwigstraße und Theresienstraße „Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre“ (Stadtplanungsamt – Sitzung Bau- und Werksenat am 10.03.2021)

Anlage 5: B-Plan 305 I für den Bereich südöstlich der Pfisterbrücke bis zur Moosstraße zwischen Schwarzenbergstraße und Bahngelände (Stadtplanungsamt – Sitzung Bau- und Werksenat am 10.03.2021)

Anlage 6: B-Plan Nr. 305 H für den Bereich nordwestlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg, Zollnerstraße und Ludwigstraße „Regionaler Omnibusbahnhof ROB“ (Stadtplanungsamt – Sitzung Bau- und Werksenat am 10.03.2021)

Anlage 7: B-Plan 301 D für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ (Stadtplanungsamt – Sitzung Bau- und Werksenat am 10.03.2021)

Anlage 8: B-Plan 304 C für den Bereich zwischen Gundelsheimer Straße und Bahntrasse „Neubau Fuß- und Radwegüberführung“ (Stadtplanungsamt – Sitzung Bau- und Werksenat am 10.03.2021)

Verteiler:

Bebauungsplanung

Belange der Bebauungsplanung

Abschnitt 5 – Am Tännig und Südflur

Abschnitt 5 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung/ Ziele	Konflikt	Anmerkung
5.1	<p>Neue Gleisanlagen -> Verbreiterung Bahntrasse</p> <p>015 _V Anlage von Biotopschutzzaun</p> <p>019 _V Entwicklung standortgerechter Gras-/ Krautflur</p>	<p>B-Plan 344 C „Am Tännig“ RK 24.08.2001</p> <p>B-Plan 344 C „Am Tännig“ RK 15.12.2006</p> <p>Gewerbegebiet mit Ausgleichsflächen; Grünstreifen und Gehölzpflanzungen entlang der Bahn</p> <p>Flächen Großteils in städtischem Eigentum; teilweise noch privat</p>	<p>mittlerer Konflikt Flächenüberschneidung (ca. 3 Meter Tiefe) mit den in den B-Plänen festgesetzten Ausgleichflächen mit dem Entwicklungsziel Sandmagerrasenvegetation und baumüberstandene Hecke.</p> <p>Die gewerblichen Baurahmen sind nicht betroffen.</p>	<p>Auf den Flächen ist der Neubau der Polizeiinspektion Bamberg- Land und Verkehrspolizei geplant.</p>
Abschnitt 5 - Westen				
5.2	<p>Bauwerk 050 Neubau Regenrückhaltebecken Stadtwald</p> <p>Fl. Nr. 4446/12</p>	<p>B-Plan 251 B RK 19.09.1980</p> <p>Fläche für Landwirtschaft mit Baurahmen für landwirtschaftliche Gebäude und dazugehörige Wohngebäude</p> <p>Flächen Großteils privat</p>	<p>geringer Konflikt da B-Plan als überholt angesehen wird</p>	

5.3	Baustelleneinrichtung Fl. Nrn. 4416, 4417, 4418	B-Plan 251 G In Aufstellung Sondergebiet Messe/ Ausstellung/ Veranstaltung Flächen privat	geringer Konflikt da Bebauungsplanverfahren ruht und kurzfristig nicht weiterverfolgt wird.	Flächen für BHKW Südflur und angedachtes Gewächshaus nicht betroffen
-----	--	--	---	--

Abschnitt 6 – Ecke Forchheimer Straße/ Berliner Ring bis ehem. Ring-Center, Gereuth

Abschnitt 6 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
6.1	Rettungsweg	B-Plan 344 C „Am Tännig“ RK 24.08.2001 Gewerbegebiet mit Ausgleichsflächen; Grünstreifen und Gehölzpflanzungen Fläche städtisch (Fl. Nr. 4446/47)	mittlerer Konflikt festgesetzte Ausgleichfläche mit dem Entwicklungsziel Sandmagerrasenvegetation und baumüberstandene Hecke. Die gewerblichen Baurahmen sind nicht betroffen.	An der Ecke Berliner Ring/ Forchheimer Straße befinden sich ein Parkplatz für die Brose Arena , dieser muss aufgrund DB-Planung zum Teil zurückgebaut werden.
6.2	Neue Gleisanlagen -> Verbreiterung Bahntrasse Zuwegung neuer S-Bahn-Halt	B-Plan 343 C RK 06.11.1987 Sonstiges Sondergebiet – Einkaufszentrum, Gewerbegebiet Flächen private Eigentümer	hoher Konflikt Eingriff in Baurechte SO und GE Rückbau von Bestandsgebäuden erforderlich.	
Abschnitt 6 - Westen				
6.3	Lärmschutzwand	B-Plan 247 D – „Gereuth“ RK 29.06.1962 Wohngebiet	nicht berührt	neue Zuwegung zum S-Bahn-Halt und Baumpflanzungen am Rand des Spielplatzes im

		Flächen private Eigentümer		Bereich des aufgehobenen Baulinienplans; Grundstück Spielplatz privat (Fl. Nr. 4446/31)
6.4	Lärmschutzwand	Planung Stadtbau	geringer Konflikt Neuordnung der Wohnbebauung entlang Bahn	Abstimmung sinnvoll

Abschnitt 7 – Gereuth bis Münchner Ring, Mälzerei

Abschnitt 7 - Osten				
Nr.	Planung DB	städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
7.1	Neue Gleisanlagen -> Verbreiterung Bahntrasse	B-Plan 343 C RK 06.11.1987 Sonstiges Sondergebiet – Einkaufszentrum, Gewerbegebiet Flächen private Eigentümer	hoher Konflikt Eingriff in Baurechte SO und GE Rückbau von Bestandsgebäuden erforderlich.	
7.2	Neue Gleisanlagen -> Verbreiterung Bahntrasse Baumersatzpflanzungen im Böschungsbereich Münchner Ring	B-Plan 343 B RK 12.09.1969 Straßenführung Münchner Ring und Böschungen	geringer Konflikt wegen Baumpflanzungen im Böschungsbereich Abstimmung mit Stadt erforderlich	Rückbau Bosch-Parkplatz (Fl.Nr. 4467/21) erforderlich Kein B-Plan vorhanden
Abschnitt 7 - Westen				
7.3	Lärmschutzwand Baustellenzufahrten zwischen den Bestandsgebäuden der Stadtbau	Baulinie 91 K – „Gereuth“ RK 22.10.1953 Wohngebiet Flächen Stadtbau	geringer Konflikt Wegen Baustellenzufahrten Abstimmung mit Stadtbau wegen Zeitplan Neubau Wohnbebauung entlang Bahn erforderlich	Bestandsgleicher Ersatzneubau für Unterführung Münchner Ring

	Baumersatzpflanzungen im Böschungsbereich Münchner Ring			
7.4	Lärmschutzwand	B-Plan 241 Y „Rotensteinstraße“ RK 17.11.2006 Industriegebiet, Wohngebiet, Geh- und Fußweg Flächen private Eigentümer	mittlerer Konflikt Baumpflanzungen im Einmündungsbereich des geplanten Geh- und Fußwegs entlang der Bahntrasse bis zur Theresienstraße -> Versetzung der Bäume erforderlich	geplanter Geh-/ Radweg (Fl. Nr. 4547/17) zwischen Mälzerei und Bahntrasse noch nicht vorhanden

Abschnitt 8 – Unterführung Nürnberger Straße/Geisfelder Straße bis Schildstraße

Abschnitt 8 - Westen				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
8.1	Ersatzneubau Straßenunterführung Nürnberger Straße	B-Plan 342 A „Neubau Kreisel“ in Aufstellung 10.03.2021 Neubau Straßenunterführung mit anschließenden Kreisverkehren Flächen städtische Straßenräume und privater Parkplatz	hoher Konflikt B-Plan sieht Straßenunterführung ca. 75 m nördlich der heutigen Unterführung vor und zwei anschließende Kreisel um alle Fahrbeziehungen zu ermöglichen und attraktive Querung für Fußgänger zu schaffen	Siehe Sitzungsvortrag Bausenat 10.03.2021 Gemäß DB-Planung Kreuzungsbereich auch zukünftig unattraktiv, da viele Fahrbeziehungen nicht möglich

Abschnitt 9 – Schildstraße / Schwarzenbergstraße bis Brennerstraße

Abschnitt 9 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
9.1	<p>Bauwerk 838 Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche für EÜ und Umfahrung</p> <p>023_V Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen</p>	<p>B-Plan 333 C RK 14.11.1984</p> <p>Mischgebietsfestsetzung für Parkplatzanlage, Polizei und Arbeitsamt</p>	<p>mittlerer Konflikt im nordwestlichen Abschnitt des Bebauungsplanes werden nach Rückbau der Baustelleneinrichtung 023_V Maßnahmen geplant. Diese stehen den Festsetzungen des BPlanes entgegen.</p>	
9.2	<p>Bauwerk 839 und 840 Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche: Umladefläche/Umschlagplatz Straße/Schiene</p> <p>021_V Baum- und Gehölzpflanzungen</p> <p>023_V Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen</p>	<p>Städtebauliche Planung im Rahmen des EUROPAN 13 Wettbewerbes</p> <p>Gemäß Siegerentwurf des EUROPAN 13 Wettbewerbs werden die Flächen perspektivisch durch eine kleinteilige Bebauung beplant.</p>	<p>mittlerer Konflikt Die Planung der Bahn behindert eine weitere städtebauliche Entwicklung im Sinne des Wettbewerbergebnisses durch großflächig geplante Ersatzmaßnahmen.</p>	
Abschnitt 9 - Westen				
9.3	<p>021_V Baum- und Gehölzpflanzungen In Verbindung mit Ausweisung Grünfläche und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen</p>	<p>B-Plan 305 I in Aufstellung Aufstellungsbeschluss geplant 10.03.2021</p> <p>Gewerbeflächen, öffentliche Grünflächen inkl. Pflanzgebot für Laubbäume entlang der</p>	<p>mittlerer Konflikt Bebauungsplan sieht im Bereich der Schwarzenbergstraße eine Ausweisung als Gewerbegebiet vor und tangiert geplante Baumpflanzungen 021_V sowie</p>	

	<p>Bauwerk 871 Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche für Oberbau, Größe ca. 12.400 m²</p> <p>Bauwerk 873 Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche, Größe ca. 2.100 m²</p>	<p>Schwarzenbergstraße bis zur Unterführung Moosstraße</p>	<p>Ausweisung Grünfläche entlang von Verkehrsflächen.</p> <p>geringer Konflikt Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche muss nach Beendigung der Maßnahme rückgebaut werden.</p>	
9.4	<p>SÜ Pfisterbrücke Strecke 5900 km 61,852 Ersatzneubau Bauwerk 430</p> <p>021_V Baum- und Gehölzpflanzungen In Verbindung mit Ausweisung Grünfläche und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen</p> <p>Bauwerk 873 Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche, Größe ca. 2.100 m²</p> <p>Bauwerk 875 Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche für Oberbau/Tiefbau, Größe ca. 3.300 m²</p>	<p>B-Plan 305 E Satzung 06.11.2002</p> <p>Planung einer künftigen Unterführung der Pfisterbrücke mittels Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche inkl. Verkehrsbegleitgrün.</p>	<p>hoher Konflikt Die städtische Planung wird durch die geplante Baumpflanzung 021_V sowie die Ausweisung Grünfläche im Bereich der geplanten Verkehrsflächen überlagert und tangiert die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>geringer Konflikt Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche muss nach Beendigung der Maßnahme rückgebaut werden.</p>	

--	--	--	--	--

Abschnitt 10 – Bahnhof bis Unterführung Memmelsdorfer Straße

Abschnitt 10 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
10.1	Zugang Rettungsweg Bauwerk 114	B-Plan 305 F Satzung 21.10.2009 Mischgebietsfestsetzung und Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung mit „P+R-Anlage“	geringer Konflikt im Randbereich des Geltungsbereichs wird ein neuer Rettungszugang geplant. Dieser widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und könnte eine künftige Parkhausplanung tangieren.	
10.2	EÜ Zollnerstraße Strecke 5100 km 0,205 Ersatzneubau Bauwerk 433 Neubau ESTW-A Bamberg Schaltzentrale 015_VA Anlage von Biotopschutzzaun 018_V Ansaat von Landschaftsrasen 021_V Baum- und Gehölzpflanzungen 023_V	Städtebauliche Planung im Rahmen des EUROPAN 13 Wettbewerbes Gemäß Siegerentwurf des EUROPAN 13 Wettbewerbes werden die Flächen perspektivisch durch eine kleinteilige Bebauung beplant.	mittlerer Konflikt Die Planung der Bahn behindert eine weitere städtebauliche Entwicklung im Sinne des Wettbewergergebnisses durch großflächig geplante Ersatzmaßnahmen.	

	Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen			
Abschnitt 10 - Westen				
10.3	<p>EÜ Zollnerstraße Strecke 5100 km 0,205 Ersatzneubau Bauwerk 433</p> <p>015_V Anlage von Biotopsschutzzaun</p> <p>018_V Ansaat von Landschaftsrasen</p> <p>021_V Baum- und Gehölzpflanzungen</p> <p>Bauwerk 880 Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche für Bauleitung, Größe ca. 430 m²</p>	<p>B-Plan 305 H in Aufstellung Aufstellungsbeschluss geplant 10.03.2021</p> <p>Verkehrsflächen, Verkehrsflächen Zweckbestimmung ROB, Sondergebiet Bahnhofs- und ROB-bezogene Nutzung</p>	<p>mittlerer Konflikt Bebauungsplan sieht im Bereich der südlichen Böschung Zollnerstraße eine Zu- und Abfahrt für Busverkehr vor und tangiert geplante Ansaat von Landschaftsrasen 018_V und Baumpflanzungen 021_V.</p> <p>geringer Konflikt 015_V temporär muss nach Beendigung der Maßnahme rückgebaut werden. Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche muss nach Beendigung der Maßnahme rückgebaut werden.</p>	
10.4	<p>023_V Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen</p>	<p>Städtebauliche Planung im Rahmen des EUROPAN 13 Wettbewerbes</p> <p>Gemäß Siegerentwurf des EUROPAN 13 Wettbewerbes werden die Flächen perspektivisch durch eine kleinteilige Bebauung geplant.</p>	<p>geringer Konflikt Die Planungen der Bahn tangieren in einem kleinen Teilbereich eine weitere städtebauliche Entwicklung im Sinne des Wettbewergergebnisses. Eine Begrünungsmaßnahme lässt sich eventuell in künftige Planungen integrieren.</p>	

10.5	EÜ Zollnerstraße Strecke 5100 km 0,205 Ersatzneubau Bauwerk 433	B-Plan 218 E Satzung 04.07.2012 Sondergebiet Hotel mit Begrünung zur Zollnerstraße inkl. Leitungsrecht.	mittlerer Konflikt Bebauungsplan sieht ein Leitungsrecht vor. Dieses wird durch die Neupflanzungen an der nördlichen Böschung Zollnerstraße eventuell tangiert.	
10.6	EÜ Memmelsdorfer Straße Strecke 5100 km 0,571 Ersatzneubau Bauwerk 437 021_V Baum- und Gehölzpflanzungen	B-Plan 212 E / 213 A RK 15.02.1988 Gewerbe- und Mischgebiet inkl. Verkehrsflächen Memmelsdorfer Straße / Coburger Straße / Brücke Kronacher Straße	mittlerer Konflikt Überlagerung der Mischgebietsfläche südlich der Memmelsdorfer Straße betroffen. Aufweitung des künftigen Straßenraums der Memmelsdorfer Straße im Bereich der Hausnummern 54 und 56. geringer Konflikt Baumstandorte im Bereich zwischen Gebäude Memmelsdorfer Straße 56 und Bahngelände ausgewiesen sowie vor dem Gebäude Memmelsdorfer Straße 55. Dies entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes	

Abschnitt 11 – Coburger Straße bis Brücke Kronacher Straße

Abschnitt 11 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
11.1	Neue Gleisanlagen -> Verbreiterung Bahntrasse Baustelleneinrichtung	B-Plan 304 A RK 114.03.1986 Flächen für die Landwirtschaft und Wendehammer	mittlerer Konflikt Rückbau des derzeitigen Wendehammers vorgesehen, da B-Plan 304 B Ersatz weiter nördlich vorsieht. Anforderung für Rettungsweg überprüfen.	

	147_Rettungszufahrt in Verlängerung des nördlichen Teilabschnitts der Gundelsheimer Straße	Flächen privater Eigentümer entlang Bahn und Stadt (Wendehammer)		
11.2	Neubau von Abstell- und Rangiergleisen im Bereich des südlichen Lokschuppens an der Gundelsheimer Straße	B-Plan 304 B RK 08.03.2002 Gewerbegebiet Flächen städtisch und privat	mittlerer Konflikt Rangiergleise rücken am östlichen Rand des nördlichen Lokschuppens nah an die Baurahmen heran. Gewerbliche Baurahmen können ggf. nicht voll ausgenutzt werden.	Der B-Plan 304 B schneidet das Grundstück der DB im Randbereich.
11.3	Neue Gleisanlagen -> Verbreiterung Bahntrasse	B-Plan 304 C in Aufstellung 10.03.2021 Geh- und Radbrücke mit Böschungen sowie Ausgleichsflächen Fläche privater Eigentümer (Fl. Nr. 6483)	mittlerer Konflikt Fläche entlang Bahn als Ausgleichsfläche für B-Plan 301 C – „Gleisdreieck“ vorgesehen; Ausgleichsfläche kann erst nach Rückbau Baustelleneinrichtung angelegt werden. Rückbau des derzeitigen Wendehammers vorgesehen	Der genaue Ausgleichsbedarf muss noch im Rahmen der Umweltprüfung von B-Plan 301 C ermittelt werden. Siehe SV – B-Plan 342 A und 301 D; beide Bausenat 10.03.2021
Abschnitt 11 - Westen				
11.2	Grünfläche 021_V Baum- und Gehölzpflanzungen 022_V Begrünung von Lärmschutzwänden	B-Plan 215 E/213 A RK 12.02.1988 Coburger Str./Kronacher Str und Friedhofserweiterung Gewerbegebiet mit großem Baurahmen	mittlerer Konflikt Flächenüberschneidung im Gewerbegebiet mit Eingriff in festgesetztem Baurahmen - wird zu Grünfläche Fläche in DB Netz Eigentum	

	<p>023_V Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen</p> <p>011_VA Kleintierdurchlässe an Lärmschutzwänden</p> <p>015_V Anlage von Biotopschutzzaun</p>	<p>Festgesetzte Öffentliche Grünfläche</p>	<p>Fläche in städtischen Eigentum</p>	
11.3	<p>Grünfläche</p> <p>015_V Anlage von Biotopschutzzaun</p> <p>018_V Ansaat von Landschaftsrasen</p> <p>144</p>	<p>B-Plan 215 E/213 A RK 12.02.1988</p> <p>Coburger Str./Kronacher Str und Friedhofserweiterung</p> <p>Festgesetzte Öffentliche Grünfläche</p>	<p>mittlerer Konflikt</p> <p>Fläche in städtischen Eigentum</p>	

	145			
	Zugang Rettungsweg			
11.4	BÜ Coburger Straße Strecke 5101 Km 1,069 Rückbau 050_A Rückbau Hafengleis und Pflanzung einer Baumreihe	B-Plan 215 E/213 A RK 12.02.1988 Coburger Str./Kronacher Str und Friedhofserweiterung Festgesetzte Bahnanlage	geringer Konflikt Bei Rückbau - Flächen müssen neu gewidmet werden	

Abschnitt 12 – Beginn Gleisdreieck auf Höhe Baunacher Straße

Abschnitt 12 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
12.1	Neuer Brückenbau 015_V Anlage von Biotopschutzzaun 008_V Vergrämung, Abfang und Umsiedlung von Reptilien	B-Plan 215 E/213 A RK 12.02.1988 Coburger Str./Kronacher Str und Friedhofserweiterung Öffentliche Verkehrsfläche Brückenbauwerk	geringer Konflikt Geringe Flächenüberschneidung mit den in den B-Plänen festgesetzten öffentlichen Grünfläche	
Abschnitt 12 - Westen				
12.2	Neuer Brückenbau	B-Plan 215 E/213 A RK 12.02.1988	geringer Konflikt	Neuer Brückenbau mit Behelfsbrücke

	<p>015_V Anlage von Biotopschutzzaun</p> <p>008_V Vergrämung, Abfang und Umsiedlung von Reptilien</p> <p>446 Ersatzneubau 447 Straßenüberführung 448 Neubau Stützwand 450 Lärmschutzwand</p>	<p>Coburger Str./Kronacher Str und Friedhofserweiterung</p> <p>Öffentliche Verkehrsfläche Brückenbauwerk</p>	<p>Geringe Flächenüberschneidung mit den in den B-Plänen festgesetzten öffentlichen Grünfläche Anpassung Fahrbahnbreite</p>	<p>2 x 3,75 m Fahrbahnbreite 345 m Fahrbahnlänge</p>
12.3	<p>Verlegung Bahntrasse Richtung Westen Neuen Brückenbauwerk</p> <p>001_VA Kontrollbegehung von Bauwerken vor dem Abbruch</p> <p>008_VA Vergrämung, Abfang und Umsiedlung von Reptilien</p> <p>011_VA Kleintierdurchlässe an Lärmschutzwänden</p> <p>021_V Baum- und Gehölzpflanzungen</p> <p>023_V Rekultivierung von</p>	<p>B-Plan 301 A RK 24.02.1989</p> <p>Kleingartensiedlungen Private Grünflächen</p> <p>B-Plan 301 D In Aufstellung</p> <p>Gewerbegebiet und Grünflächen</p>	<p>hoher Konflikt</p> <p>Wegfall von Kleingartensiedlungen</p>	<p>Der genaue Ausgleichsbedarf muss noch im Rahmen der Umweltprüfung von B-Plan 301 D ermittelt werden.</p> <p>Ersatzstandort für Kleingärten</p>

<p>Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen</p> <p>019_V Entwicklung standortgerechter Gras-/ Krautflur</p> <p>015_V Anlage von Biotopschutzzaun</p> <p>031_CEF Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen</p> <p>155 Neubau Pumpwerk mit maschinentechnischer Ausrüstung für Regenrückhaltebecken</p> <p>156 Neubau Zuwegung inkl. Wendehammer zum Regenrückhaltebecken und Pumpwerk</p> <p>157 Neubau Toranlage</p> <p>159 Neubau Regenrückhaltebecken „Kreuzungsbauwerk“</p> <p>177 Rückbau Kleingärten</p> <p>455</p>			
--	--	--	--

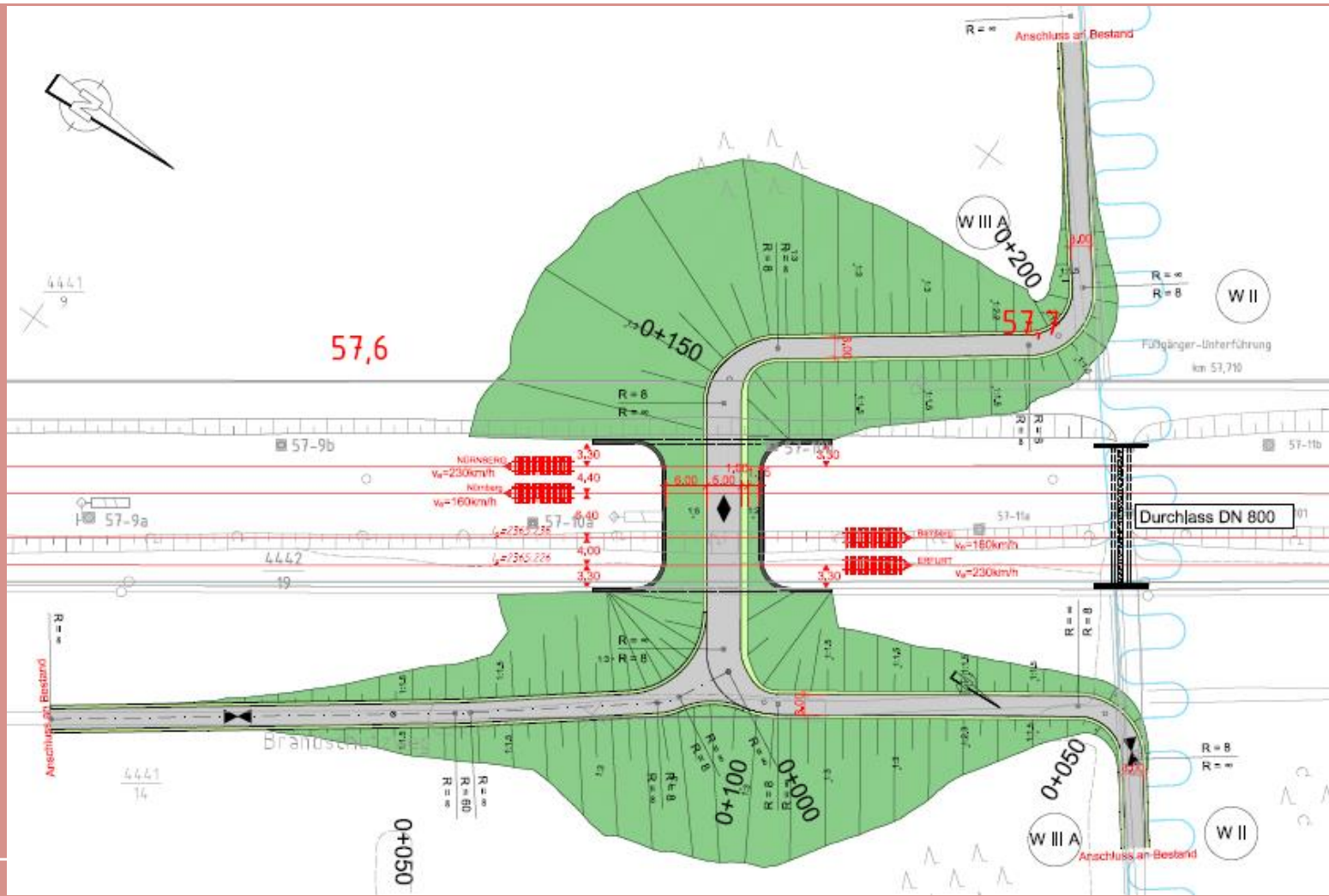
	Ersatzneubau Wirtschaftsweg Coburger Feldzufahrt - Erschließung Kleingärten Süd - inkl. Wendehammer mit Anschluss an die Zuwegung Coburger Straße und Anschluss an Zuwegung Regenrückhaltebecken			
12.4	Baustelleneinrichtungsflächen 023_V Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen 021_V Baum- und Gehölzpflanzungen	Baulinienplan 206 B RK 04.11.1960	geringer Konflikt Tangiert den Baulinienplan nur am Rand keine Auswirkungen	
12.5	SÜ Zufahrt Coburger Straße Strecke 5102 Km 1, 738 Neubau 021_V Baum- und Gehölzpflanzungen 048_A-FCS Schaffung von Lebensraum für Reptilien	B-Plan 205 D RK 18.02.1972	mittlerer Konflikt Bebauungsplan wird im Randbereich tangiert, festgesetzter Radweg	Neues Brückenbauwerk

Abschnitt 13 – Gleisdreieck Gleisabschnitt Richtung Coburg

Abschnitt 13 - Osten				
Nr.	Planung DB	Städtische Planung	Konflikt	Anmerkung
13.1		Keine B-Pläne		
Abschnitt 13 - Westen				
13.2	DL Entwässerungsgraben Strecke 5100 Km 1,776 Ersatzneubau 001_VA Kontrollbegehung von Bauwerken vor dem Abbruch 163 Neubau Torsionsbalken (DL Entwässerungsgraben)	B-Plan 301 A RK 24.02.1989 Private Grünfläche Dauerkleingärten	mittlerer Konflikt Abriss von Kleingartenhäusern im Randbereich Private Eigentümer	Planteil 12 und 13 Ersatzstandort für Kleingarten
13.3	Grünflächen entlang der Bahntrasse 001_VA Kontrollbegehung von Bauwerken vor dem Abbruch	B-Plan 301 B RK 31.03.1994 Private Grünfläche Dauerkleingärten	mittlerer Konflikt Abriss von Kleingartenhäusern im Randbereich Private Eigentümer	

13.4	<p>Grünflächen entlang der Bahntrasse</p> <p>023_V Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen</p> <p>150 Neubau Lärmschutzwand 17 (bahnlinks)</p>	<p>B-Plan 301 C RK 24.08.2001</p> <p>Private Grünfläche Dauerkleingärten</p>	<p>geringer Konflikt</p> <p>Eingriff in private Flächen</p>	
13.5	<p>EÜ Gleisdreieck Strecke 5100 Km 2,061 Neubau</p> <p>166 Auflassung eines Bahnübergangs mit Ersatzneubau „EÜ Gleisdreieck“</p> <p>167 Ersatzneubau der EÜ Gleisdreieck km 2,061</p> <p>454 Neubau der Grundwasserwannen EÜ Gleisdreieck mit anschließenden Stützwänden</p>	<p>B-Plan 301 RK 28.07.1978</p> <p>Kanaltrasse des Sammlers B Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht</p>	<p>mittlerer Konflikt</p> <p>Bplan quert die Gleise</p>	<p>Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Stadt Bamberg gemäß Eisenbahnkreuzungs-gesetz</p>

Bebauungsplan-Konzept Nr. 251 H / 344 E „Grünbrücke mit Verkehrsweg“ Hauptsmoorwald



GLEISPARK BAMBERG

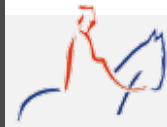
ECO SQUARE / BAHNHOF

GRÜNVERBINDUNG BAMBERG SÜD

GRÜNVERBINDUNG VOLKSPARK



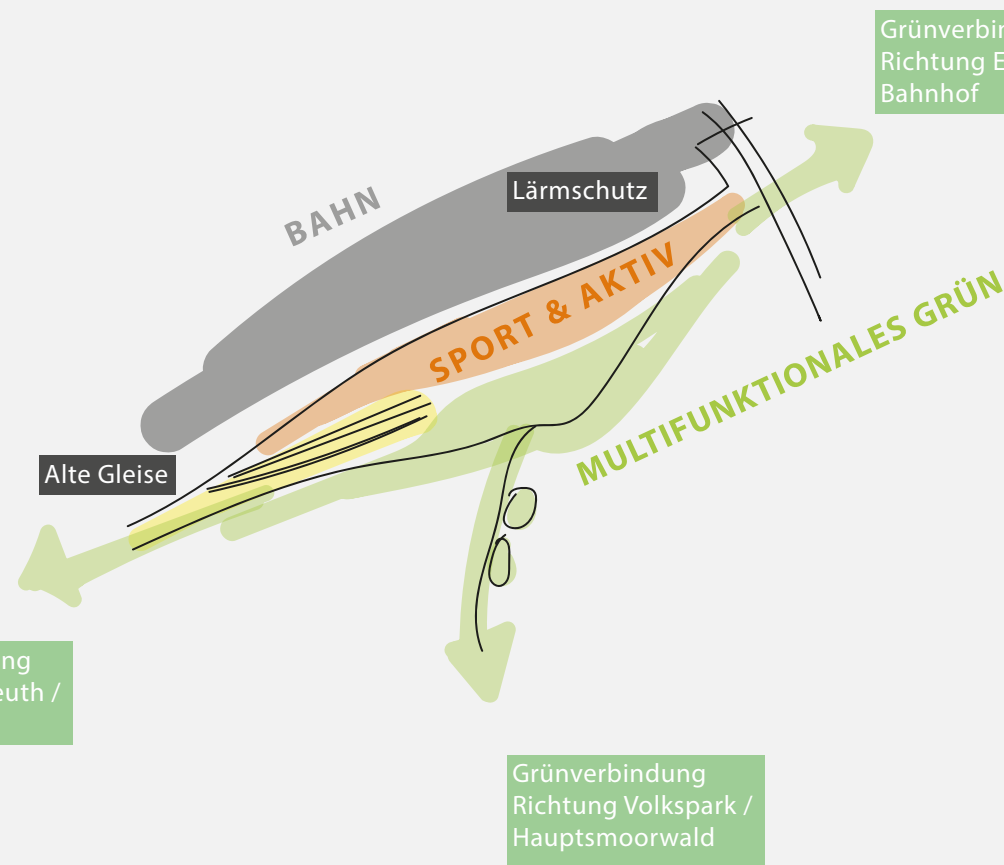
GLEISPARK BAMBERG



GRÜN- UND AKTIVACHSE



Grünverbindung nach geltendem Landschaftsplan vom Volkspark und Hauptsmoorwald in die Innenstadt Bambergs



Der Volkspark Bamberg bietet eine große Bandbreite an Sportangeboten: über Fußball, Leichtathletik und Tennis bis hin zum Schwimmsport kann Bamberg sich hier seit Jahrzehnten aktiv betätigen. Über eine Fuß- und Radbrücke am Berliner Ring und durch diverse Grünräume ist der Volkspark und der dahinterliegende Hauptsmoorwald mit der Innenstadt verbunden. Diese Grünverbindung gilt es zu erhalten und zu verbessern, sowie die Identität einer Sport- und Aktivachse hervorzuheben.

Als Gegenstück und gleichzeitig als Mitspieler zum Volkspark bietet der Gleispark Bamberg eine urbane und zentrumsnahe Grün- und Sportversorgung. Durch die Integration von alten Bahngleisen mit naturnaher Schottervegetation und einem multifunktionalen Lärmschutz wird ein urbanes Landschaftsbild geschaffen. Gleichzeitig führen großzügige Rasenflächen mit schattenspendenden Baumpflanzungen sowie eine sinnvolle Wegeverbindung zu einer Aufwertung der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete von Bamberg Ost.



Möglichkeit einer „Aktivachse“: Von Sportflächen und Bambados im Volkspark über Fuß- und Fahrradbrücke durch verschiedene Grünräume zu einem urbanen Sport- und Aktivpark an den Gleisen.



Reptilienhügel als Naturpark
Wildes Moor, Osterrönfeld



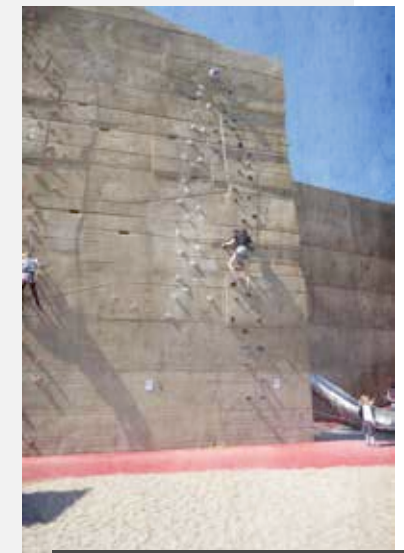
Streetball und Sport an Bahntrasse
KICKZ Never Not Ballin, Berlin



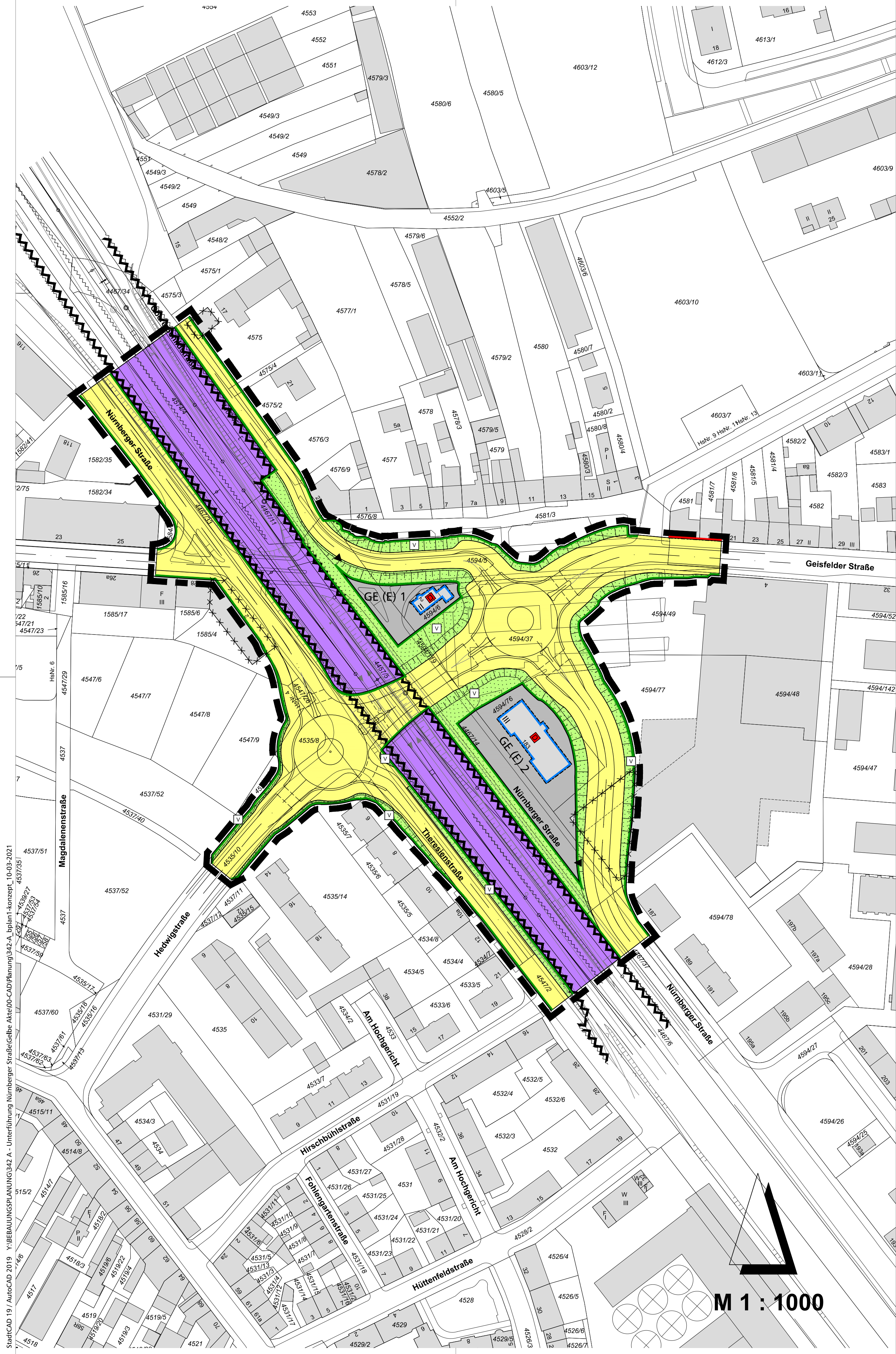
Grünstrukturen mit altem Gleisbett
Nordbahnhof Berlin, Fugmann Janotta Partner



Lärmschutz mit integrierter Freizeitnutzung
BUGA Heilbronn



DAV Kletterwand an Lärmschutz
BUGA Heilbronn



A. Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

- Zulässig sind:
- nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Nicht zulässig sind:
- Tankstellen
 - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die in Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher vergleichbar sind,
 - Vergnügungstätten (Spielhallen, Wettbüros etc.)
 - Gewerbebetriebe mit sexuellen Charakter, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr (Bordelle) dienen

- GE (E) 1 GR 100 m² max. zulässige Grundfläche
GF 200 m² max. zulässige Geschossfläche
- GE (E) 2 GR 450 m² max. zulässige Grundfläche
GF 1350 m² max. zulässige Geschossfläche
- z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (Unterteilung nur als Hinweis)
- Verkehrsbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Verkehrsfläche für die Deutsche Bahn AG
- Lärmschutzwand
- Freileitungen Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Nachrichtliche Übernahme

- Einzeldenkmal

C. Hinweise

- bestehendes Gebäude
- Abriss von bestehenden Gebäuden und befestigten Flächen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- z.B. 4547/2 Flurnummern
- geplante Stützwand
- Feuerwehruzufahrt Eine Feuerwehruzufahrt ist zu gewährleisten. Die DIN 14090 ist einzuhalten.
- Denkmalschutz Aufgedundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie (Tel.: 0951/871693) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG)
- Regelwerke/Normen Die aufgeführten DIN Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 342 A treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 242 A und 242 B sowie der Bebauungsplan Nr. 242 F außer Kraft.

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkssenats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg,
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

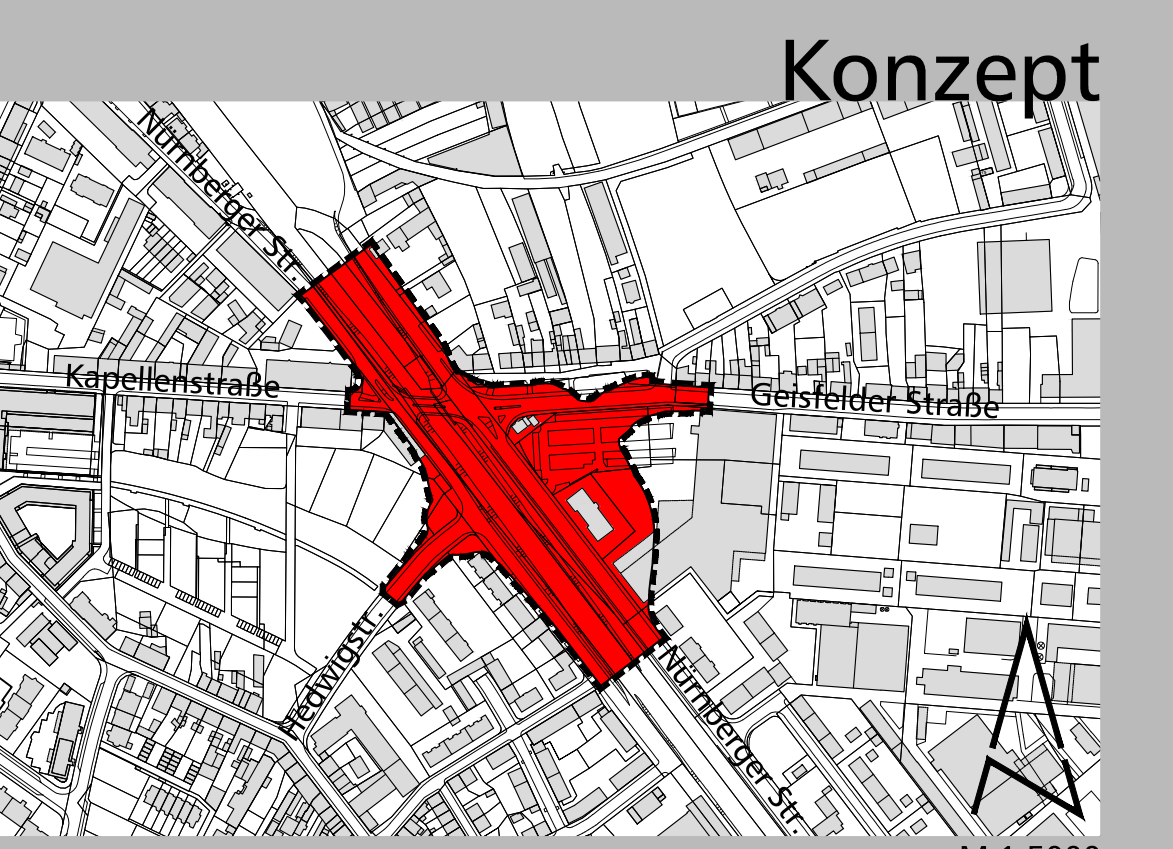
Bamberg,
Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 242/342



342A Bebauungsplan

für den Bereich zwischen Nürnberger Str. und Geisfelder Straße
"Neubau Straßenunterführung und anschließende Kreisverkehre"
mit integriertem Grünordnungsplan



Bamberg, 10.03.2021

Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent
Achim Welzel Amtsleiter
Bearb.: Kristina Dietz
Gez.: Sonja Knöppel

StadtCAD 19 / AutoCAD 2019 / Y:\BEBAUUNGSPLANUNG\342 A - Unterführung Nürnberger Straße\Gelbe_Akte\00-CAD\Planung\342_A - Urban-Konzept_19-03-2021.dwg
4537/51
4537/52
4537/53
4537/54
4537/55
4537/56
4537/57
4537/58
4537/59
4537/60
4537/61
4537/62
4537/63
4537/64
4537/65
4537/66
4537/67
4537/68
4537/69
4537/70
4537/71
4537/72
4537/73
4537/74
4537/75
4537/76
4537/77
4537/78
4537/79
4537/80
4537/81
4537/82
4537/83
4537/84
4537/85
4537/86
4537/87
4537/88
4537/89
4537/90
4537/91
4537/92
4537/93
4537/94
4537/95
4537/96
4537/97
4537/98
4537/99
4537/100



GE(E)

A. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet - eingeschränkt (§ 8 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen im Einwirkungsbereich nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:
 - nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Nicht zulässig sind:
 - Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros etc.)
 - Gewerbebetriebe mit sexuellen Charakter, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr (Bordelle) dienen

Gemäß § 1 Abs. 5 & 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig. (siehe nachstehende Sortimentsliste)

Sortimentsregelung gemäß Einzelhandelsentwicklungskonzept für das Oberzentrum Bamberg, GMA, Dezember 2015, GEMA - Empfehlung zum Sortimentskonzept

Zentrenrelevante Sortimente

- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher
- Elektroartikel (Unterhaltungselektronik ("braune Ware"), Haushalts Elektronik ("weiße Ware"), Computer und Zubehör, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Kosmetika und Parfümeriewaren
- Papier- und Schreibwaren, Bürobbedarf
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren
- Sport- und Campingartikel
- Uhren und Schmuck

Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte
- Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften

Nicht zentrenrelevante Sortimente

- Autoteile und Autozubehör
- Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
- Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren
- Boote und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen
- Leuchten und Zubehör
- Möbel, Küchen
- Zooartikel, Tiere

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- 2,4 Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. III - IV Zahl der Vollgeschosse, min. III, max. IV Vollgeschosse
- max.TH = 15 m maximale Traufhöhe = 15,0 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie**
Entlang der Baulinie ist eine durchgehende Bebauung ohne Grenzabstände sicherzustellen.
- Baugrenze**
im Gewerbegebiet - eingeschränkt GE(E) gilt
- Stellplätze und Garagen (auch Tiefgaragen) sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- Die nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen.

Gestaltung

- FD** Flachdach
- DN: 0°-10°** Dachneigung
Die Dachneigung darf höchstens 10° betragen.
- Freileitungen**
Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.
- Solaranlagen**
Die Anwendung von Solartechnik ist zulässig (Sonnenkollektoren, Photovoltaik, auch an senkrechten Fassaden)
- Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig, das heißt, sie dürfen die Traufe nicht überschreiten.
Im Übrigen müssen Werbeanlagen den gestalterischen Grundsätzen des Art. 13 BayBO entsprechen.
Werbeanlagen und Beleuchtung sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.
Werbeanlagen und Beleuchtung sind so zu gestalten, dass auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

B. Hinweise

- Verkehrsflächen**
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Straßenverkehrsfläche
Geh- und Radweg
Die genaue Lage des Geh- und Radwegs wird im Zuge von erforderlichen Detailplanungen festgelegt.
- Grünordnung**
öffentliche Grünfläche
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Pflanzgebot für Laubbäume
- Es sind hochstämmige standortgerechte Laubbäume (3x geschult, Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen.
- Die genaue Lage der Pflanzgebote entlang der Schwarzenbergstraße wird nicht festgesetzt, sie ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den notwendigen Grundstückszufahrten abzustimmen.
Begründung der Baugrundstücke
Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten oder als Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind.
Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreiflächen muß innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude hergestellt sein; die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn dies wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden kann.
Dachbegrenzung
Pflanzgebot für Dachbegrenzung
- Die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 % sind dauerhaft mit geeigneten Wildpflanzen extensiv zu begrünen.
- Die Stärke der Vegetationsschicht darf 5 cm nicht unterschreiten.
Fassadenbegrenzung
Pflanzgebot für Kletterpflanzen/Fassadenbegrenzung
- Ungegliederte, fensterlose Fassadenflächen sind dauerhaft zu begrünen, je 10 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen.
- Bei Gerüstkletterpflanzen sind entsprechende Rankkonstruktionen am Gebäude vorzusehen.
- Die Mindestgröße der Pflanznischen für Kletterpflanzen beträgt 0,5 m²
Minimierung der Versiegelung
Wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, insbesondere im Bereich von Stellplätzen und Wegen etc., sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
Freiflächengestaltungsplan
Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der insbesondere den geforderten Be- und Durchgrünungsmaßnahmen Rechnung trägt und neben den Planungsvorgaben auch über Art, Größe und Qualität der Gehölze Aufschluss gibt.
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Immissionschutz
- Gegenüber den Wohngebäuden an der Schwarzenbergstraße dürfen die nach der TA-Lärm höchstzulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden.
Mischgebiet tags - 60 dB(A) und nachts - 45 dB(A)
Gewerbegebiet tags - 65 dB(A) und nachts - 50 dB(A)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- bestehende Gebäude**
bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummern
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Erklärung der Nutzungsschablone**
Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform | Traufhöhe
- Boden- denkmäler**
Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Mommendorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie (Tel.: 0951/871693) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG)
- Feuerwehr- zufahrt**
Feuerwehrezufahrten sind zu gewährleisten. Die DIN 14090 ist einzuhalten.
- Regelwerke und Normen**
Die aufgeführten DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Der Bau- und Werksekat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksekat vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg,
 Andreas Starke
 Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

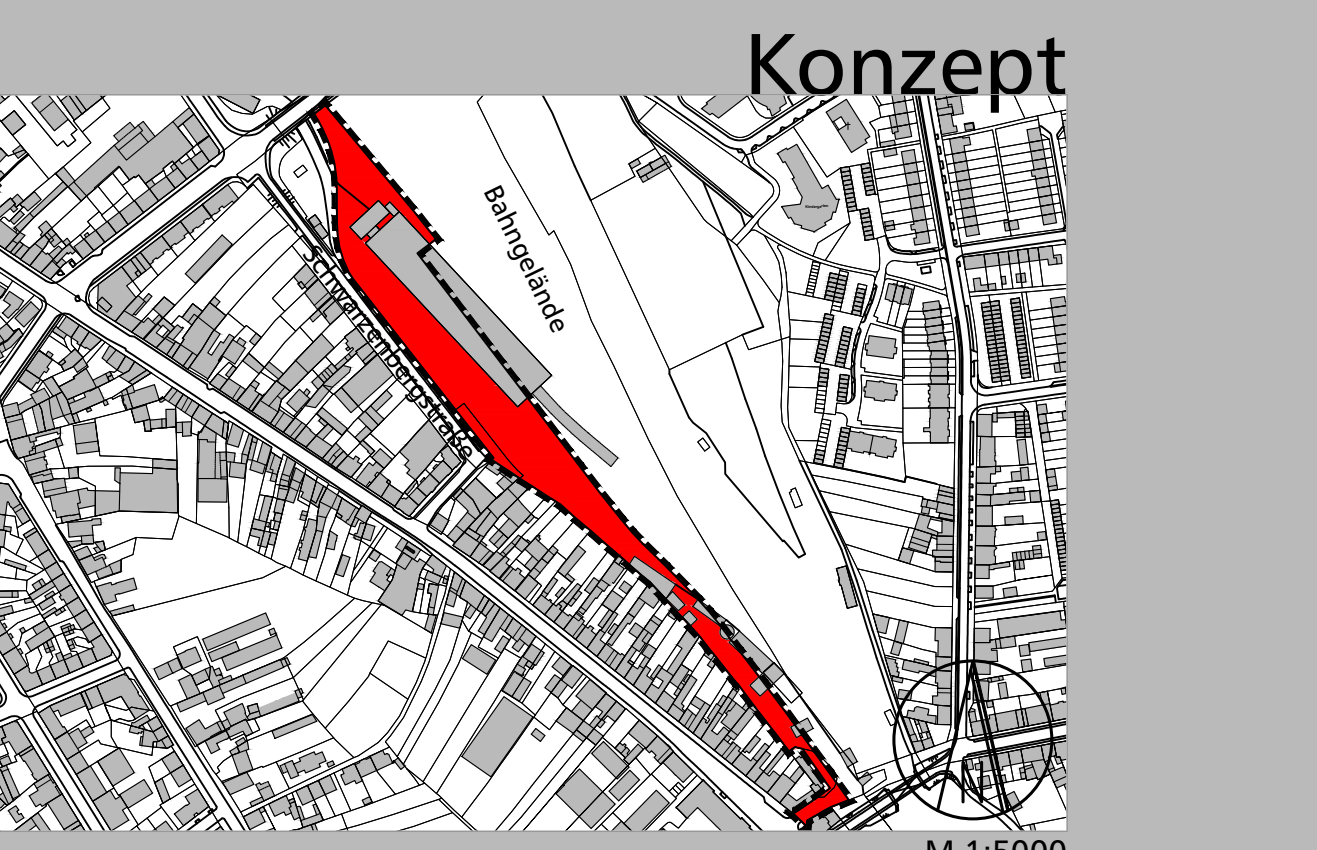
Bamberg,
 Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg
 Gebiet: 305



305 | Bebauungsplan

Bereich Schwarzenbergstraße von der Pflisterbrücke bis zu Moosstraße mit integriertem Grünordnungsplan



Bamberg, 10.03.2021 Baureferat
 Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent
 Achim Welzel Amtsleiter
 Bearb.: Stephan Gerhard
 Gez.: R. Ott



A. Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung

- SO** Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Bahnhofs- und ROB- bezogene Nutzung
- Zulässig sind:
- Gebäude und Anlagen der Bundespolizei
- Gebäude und Anlagen für den Bahnbetrieb und den Betrieb des ROBS einschließlich der für diese Nutzungen notwendigen Einrichtungen wie: VGN Mobilitätsstationen, Fahrradstationen, Geschäfts- und Bürorutzungen, Verkaufs- und Betriebsflächen, Abfertigungseinrichtungen und Wartebereiche, Servicebetriebe, Sozial-, Lager- und Nebenräume sowie diese Nutzungen ergänzende Einrichtungen wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften und WC-Anlagen

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- (2,4) Geschößflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Grenze unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- Baugrenze
- o offene Bauweise

Verkehrsflächen

- Streifenverkehrsfläche (Unterteilung nur als Hinweis)
- ROB** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Regionaler Omnibusbahnhof
Auf den Verkehrsflächen für den regionalen Omnibusbahnhof ist die Errichtung einer eingeschossigen Überdachung (Glasdach) zulässig.
Je nach Gestaltungsplan sind Abweichungen von den Baugrenzen unter Beachtung denkmalpflegerischer und verkehrstechnischer Belange möglich.

- Verkehrsbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- ▼▲ Ein- und Ausfahrten

- Gestaltung WD 35°-45°
Dachform und Dachneigung sind durch Planeintrag festgesetzt
- Walmdach (WD)
- Dachneigung 35°-45°
- Fassaden fortlaufender Gebäudelflüchte sind möglichst einheitlich zu gliedern und zu gestalten

- Freileitungen Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Nachrichtliche Übernahme

- Einzeldenkmal
- Denkmalschutzbereich

C. Hinweise

- bestehendes Gebäude
- Abriß von bestehenden Gebäuden und befestigten Flächen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurnummern
z.B. 5140/43

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform / Dachneigung

Feuerwehruzufahrt Eine Feuerwehruzufahrt ist zu gewährleisten. Die DIN 14090 ist einzuhalten.

Denkmal-schutz Aufgedundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memsdorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie, Tel.: 0951/871693, anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Regelwerke / Normen Die aufgeführten DIN Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 305 H treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Baulinienplanes Nr. 35 sowie des Bebauungsplanes Nr. 218 D außer Kraft.

Der Bau- und Werkerrat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkseats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg,
Andreas Starke
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg,
Stadtplanungsamt

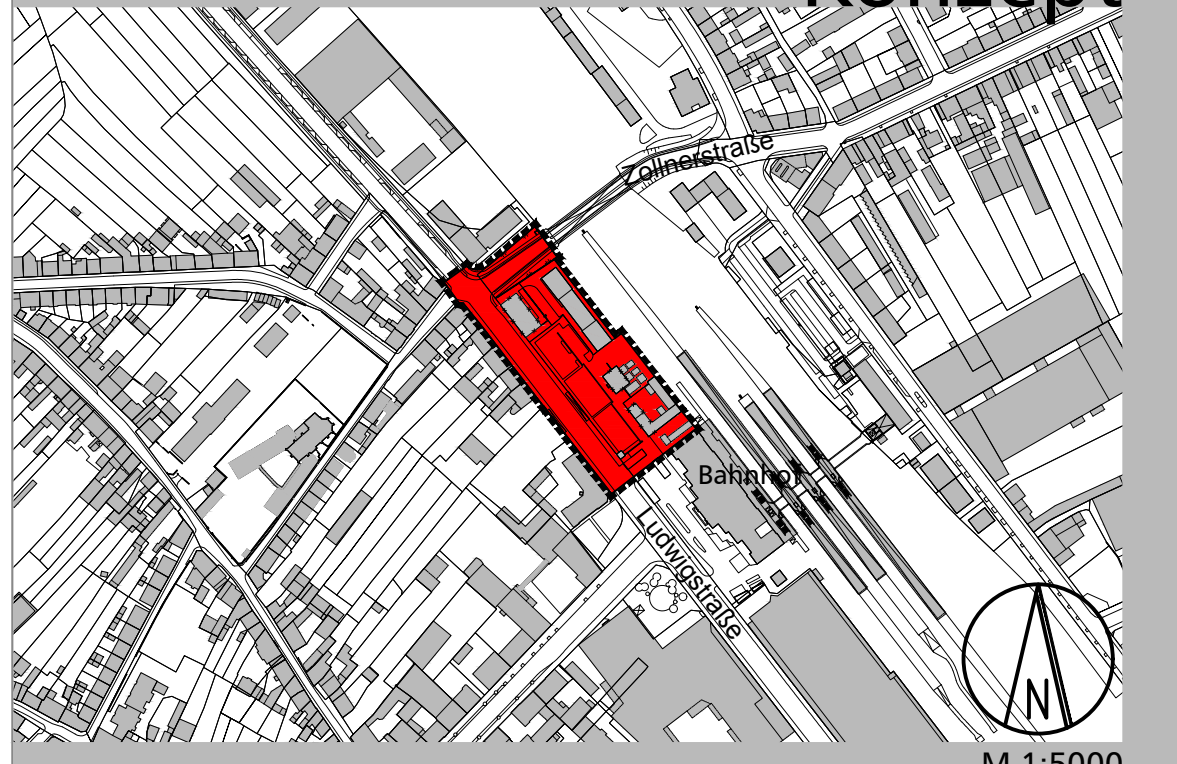
Gmkg: Bamberg
Gebiet: 305



305H Bebauungsplan

nordwestlich des Bahnhofs
"Regionaler Omnibusbahnhof ROB"

Konzept



Bamberg, 10.03.2021

Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent
Achim Welzel Amtsleiter
Bearb.: Christoph Schön
Gez.: Robert Sauer

S:\BauCAD\19\AutCAD\2019\Y\BEBAUUNGSPLAN\305H-ROB\Ludwigstraße - Zollnerstraße\Gmkg Akt\00-CAD\Planung\305H-Plan1-Konzept_10-03-2021.dwg



A. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

Zulässig sind:
 - nicht erheblich belastende Gewerbebetrieb aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen

Nicht zulässig sind:
 - Vergnügungstätten (Spielhallen, Wettbüros etc.)
 - Gewerbebetrieb mit sexuellen Charakter, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr (Bordelle) dienen

Gemäß § 1 Abs. 5 & 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig (siehe nachstehende Sortimentsliste)

Sortimentsregelung gemäß Einzelhandelsentwicklungskonzept für das Oberzentrum Bamberg, GfA, Dezember 2015, GEMA - Empfehlung zum Sortimentskonzept

- | | |
|-----------------|--|
| Sortimentsliste | Zentrenrelevante Sortimente
- Baby und Kinderartikel
- Bekleidung
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher
- Elektroartikel (Unterhaltungselektronik ("braune Ware"), Haushalts Elektronik ("weiße Ware"), Computer und Zubehör, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Kosmetika und Parfümeriewaren
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren
- Sport- und Campingartikel
- Uhren und Schmuck |
| | Nahversorgungsrelevante Sortimente
- Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte
- Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften |
| | Nicht zentrenrelevante Sortimente
- Autoteile und Autzubehör
- Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
- Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren
- Boote und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen
- Leuchten und Zubehör
- Möbel, Küchen
- Zoortikel, Tiere |

Maß der baulichen Nutzung

0,8

TH max. 16 m

Grundflächenzahl (GRZ)

maximale Traufhöhe = 16 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

- Stellplätze und Garagen (auch Tiefgaragen) sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig
- die nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen

Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsfläche (Unterteilung nur als Hinweis)
- Verkehrsbegleitgrün
- Böschungen (nur als Hinweis)
- Straßenbegrenzungslinie

Grünordnung

- öffentliche Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Gebot zum Anpflanzen von Laubbäumen
- Es sind hochstämmige, standortgerechte Laubbäume (3x verschult, Stammumfang mind. 16-18 cm) zu pflanzen.
- Die Standorte der in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind exemplarisch und haben demzufolge keine bindende Wirkung.

Dachbegrünung

- die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis zu 10 % sind dauerhaft mit geeigneten Wildpflanzen extensiv zu begrünen
- die Stärke der Vegetationsschicht darf 5 cm nicht unterschreiten

Fassadenbegrünung

- ungegliederte, fenestlose Fassadenflächen sind dauerhaft zu begrünen, je 10 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen
- bei Gerüstklempflanzen sind entsprechende Rankkonstruktionen am Gebäude vorzusehen
- die Mindestgröße der Pflanznischen für Kletterpflanzen beträgt 0,5 m²

Freileitungen

- Freileitungen sind nicht zulässig
- Grenz des räumlichen Geltungsbereiches

B. Hinweise

- bestehende Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummern
- Ein- und Ausfahrten
- Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
 Grundflächenzahl (GRZ) | Traufhöhe

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie, Tel.: 0951/871693, anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DStChG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DStChG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DStChG).

Feuerwehrrufnummer sind zu gewährleisten. Die DIN 14090 ist einzuhalten.

Es gilt die Bayerische Bauordnung mit ihren ergänzenden Bestimmungen.
 Die aufgeführten DIN Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.
 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 301 D treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Baulinienplanes Nr. 206 B sowie der Bebauungspläne Nr. 205 D und Nr. 301 A außer Kraft.

Der Bau- und Werksehat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksehat vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg,
 Andreas Starke
 Oberbürgermeister

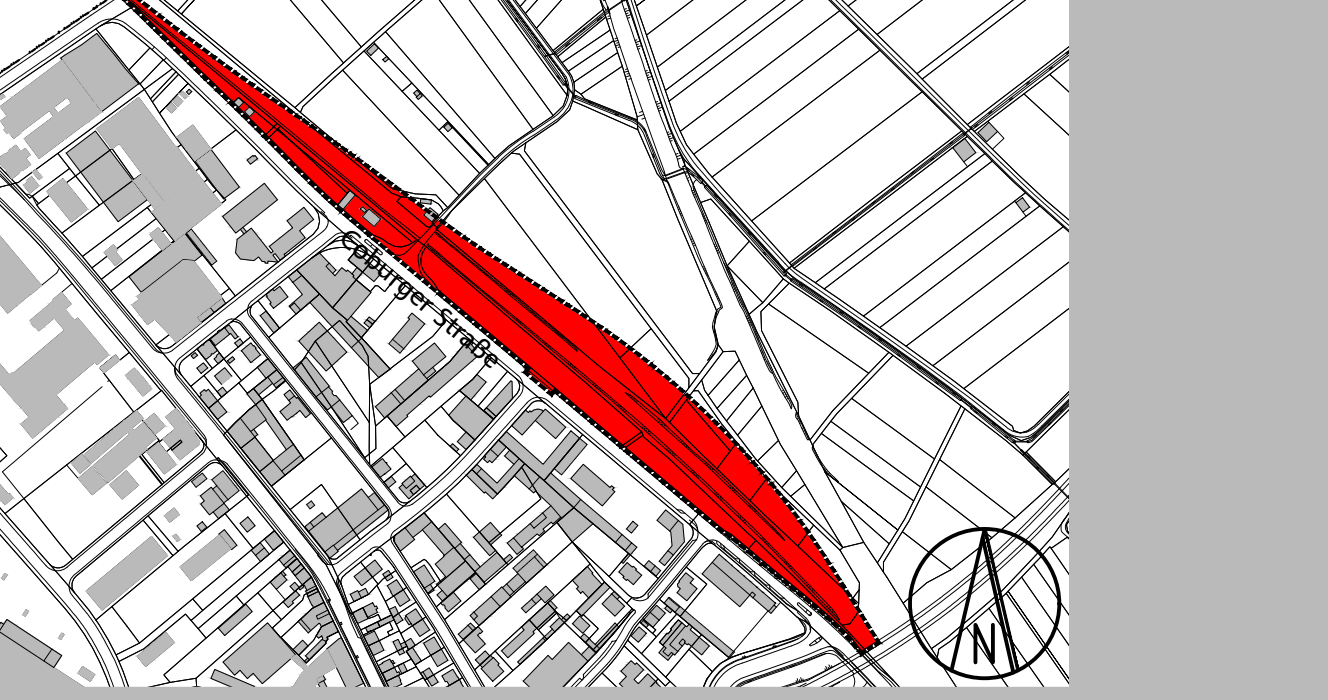
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg,
 Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg
 Gebiet: 301

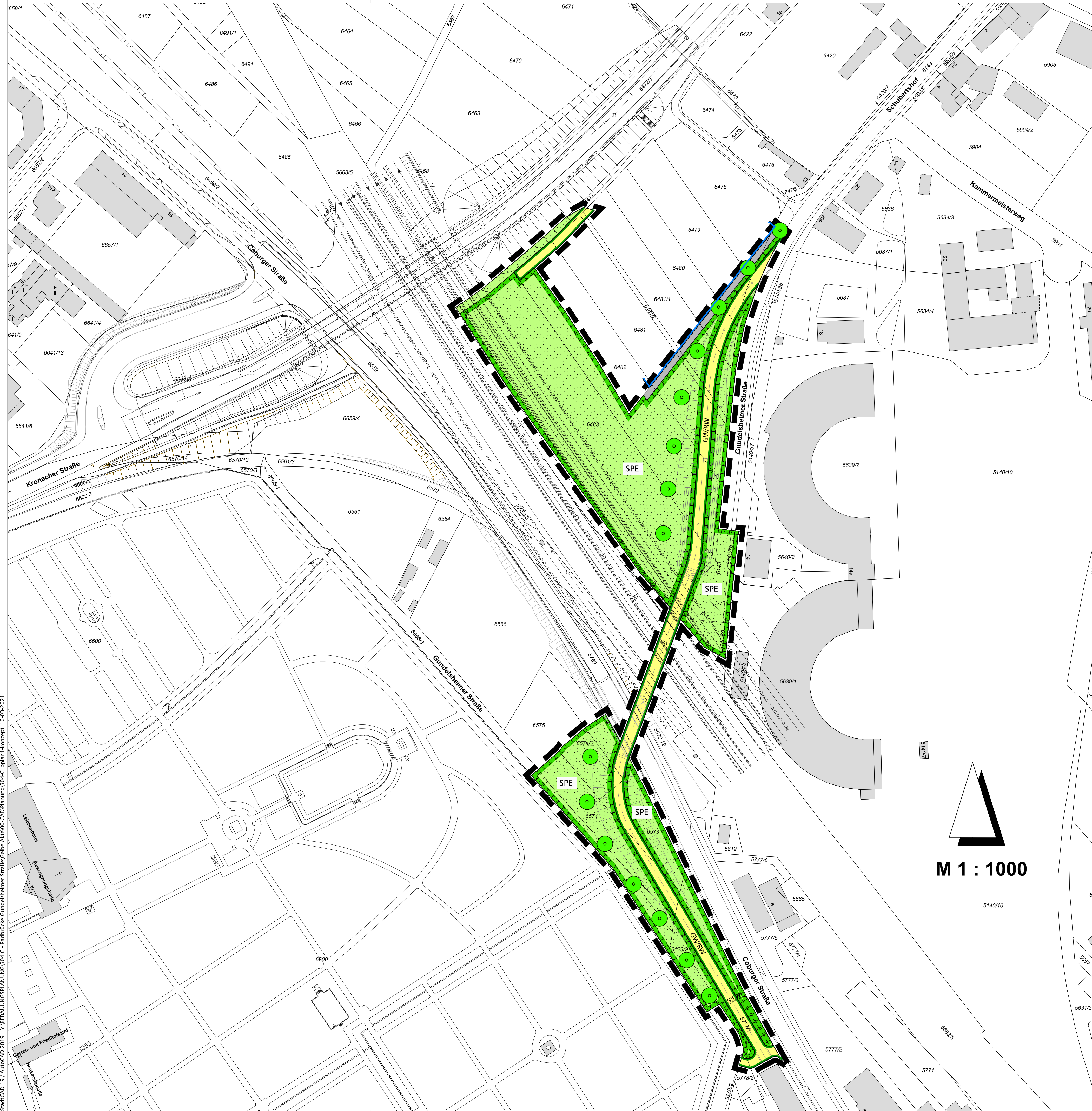
301D Bebauungsplan
 Bereich zwischen Coburger Straße und "Am Gleisdreieck"
 mit integriertem Grünordnungsplan
Konzept



Bamberg, 10.03.2021
 Baureferat
 Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent
 Achim Welzel Amtsleiter
 Bearb.: Jana Wicht
 Gez.: Robert Sauer

BAMCAD 19 / AUGUST 2019 - BEBAUUNGSPLAN 301 D - Coburger Straße/Gleisdreieck/301 D, Johann Kuntze, 1003-0021.dwg



A. Festsetzungen

Art und Maß der Nutzung

Gewerbegebiet

"Gemäß § 1 Absatz 5 der BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise sind gemäß § 1 Absatz 9 Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Produkte aus eigener Erzeugung vertreiben, zulässig."

"Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig sind."

GE

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

BMZ = 8,0 Baumaßzahl (BMZ)

Die max. zulässige Traufhöhe beträgt 12,00 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (Unterteilung nur als Hinweis)

GW/RW Gehweg/Radweg

Böschungen (nur als Hinweis)

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen, Pflanzgebot, Grünordnung

öffentliche Grünfläche

SPE Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Die SPE Flächen werden als Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 301 D für den Bereich zwischen Coburger Straße und "Am Gleisdreieck" herangezogen)

Pflanzgebot für Laubbäume
- Es sind hochstämmige standortgerechte Laubbäume (3x geschult, Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen.
- Die genaue Lage der Pflanzgebote wird nicht festgesetzt, sie ist im Zuge weiterer Planungen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Freileitungen Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Hinweise

bestehendes Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenzen

z.B. 4547/2 Flurnummern

Feuerwehrruf Eine Feuerwehrrufnummer ist zu gewährleisten. Die DIN 14090 ist einzuhalten.

Denkmalschutz Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0 und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie (Tel.: 0951/871693) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG)

Regelwerke/ Normen Die aufgeführten DIN Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 304 C treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 304 A und 304 B sowie der Bebauungsplan Nr. 212E/213 A außer Kraft.

Der Bau- und Werksekat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksekat vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom wird hiermit ausfertigt.

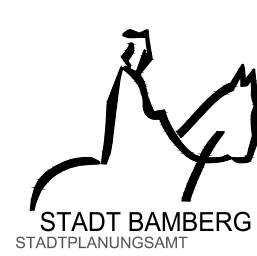
Bamberg, Andreas Starke
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

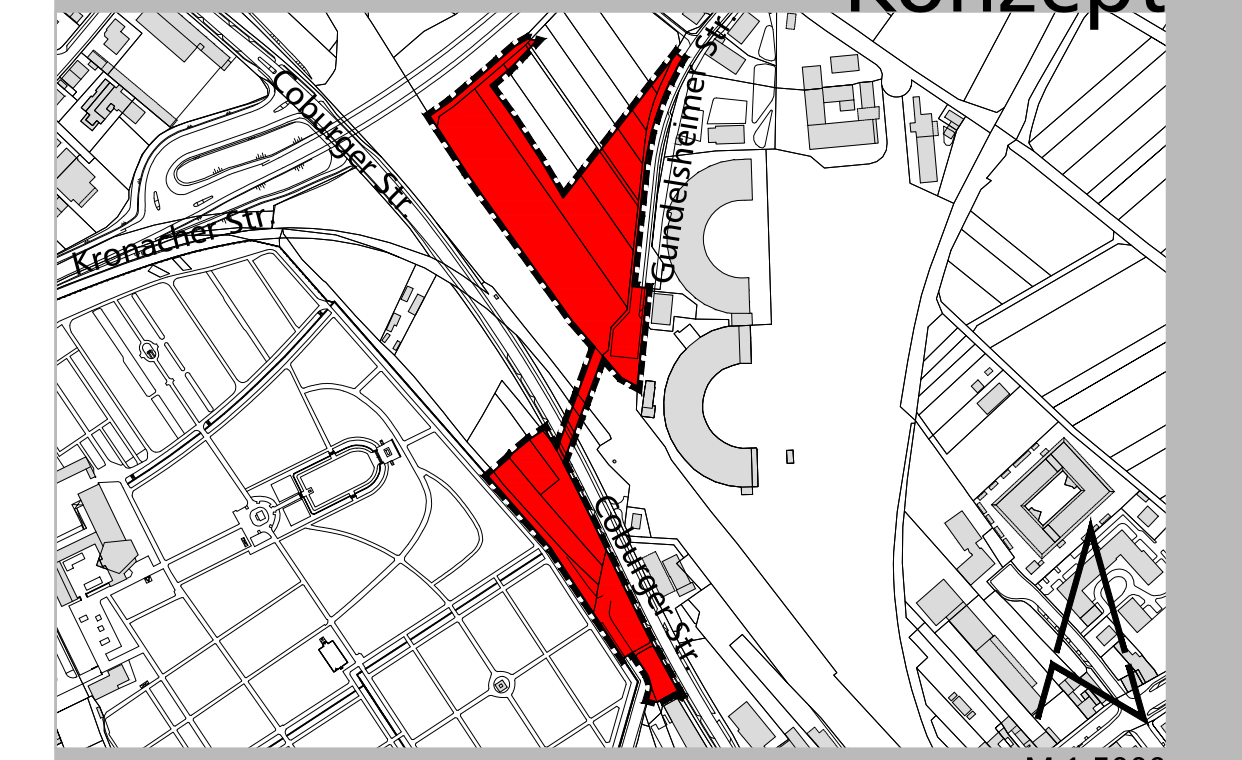
Bamberg, Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 212/213/304



304C Bebauungsplan
Bereich zwischen Gundelheimer Straße und Bahntrasse
"Neubau Fuß- und Radwegüberführung"
mit integriertem Grünordnungsplan

Konzept



Bamberg, 10.03.2021 Baureferat
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent Achim Welzel Amtsleiter Bearb.: Kristina Dietz Sonja Knöppel

StadtCAD 19 / AutoCAD 2019 "BEBAUUNGSPLANUNG304 C - Rubricke Gundelheimer StraBe/Gebie Ake/Ob-CAD/Planung304-C-iplan1-konzept_10-03-2021"